Basel, 4. September 1920. № 36 XX. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)



REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Konsumverein Balsthal. Infolge Demission des bisherigen Inhabers ist die hiesige Stelle des **Konsumverwalters** mit Antritt auf 1. Oktober 1920 neu zu besetzen. Der Jahresumsatz betrug pro 1919 Fr. 350,000. Kautionsfähige Bewerber wollen ihre Anmeldungen mit Gehaltsansprüchen und unter Angabe der bisherigen Tätigkeit bis zum 10. September 1920 schriftlich an den Präsidenten des Verwaltungsrates des Konsumvereins Balsthal einreichen.

Die **Konsumgenossenschaft Rorschach** sucht per sofort eine zuverlässige, in der Lebensmittel-, Manufaktur- und Merceriewarenbranche versierte, tüchtige **I. Verkäuferin.** Gefl. Offerten mit Angaben über die bisherige Tätigkeit sind an die Verwaltung der Allgem. Konsumgenossenschaft Rorschach zu richten.

Gesucht per sofort in grössere Konsumgenossenschaft:

I. Tüchtiger Korrespondent, der deutschen und französischen Sprache mächtig.

II. Bilanzsicherer Buchhalter, zu baldigem Eintritt.

Branchekundige Bewerber werden bevorzugt.

Offerten mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind bis spätestens 15. September unter Chiffre K. O. 150 an den Verband schweiz. Konsumvereine zu richten.

Angebot.

Junger, tüchtiger **Bäcker** sucht Stelle als Zweiter in Konsum- oder Genossenschaftsbäckerei. Derselbe war schon längere Zeit in Konsumbäckerei tätig gewesen. Zeugnisse zu Diensten. Offerten sind zu richten unter Chiffre K. L. 101 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger, selbständiger **Bäcker,** in der Gross- und Kleinbäckerei bewandert, sucht Stelle auf Mitte September oder Anfangs Oktober. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre F. H. 105 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Strebsame junge Leute, im Genossenschaftswesen vertraut, branchekundig und kautionsfähig, wünschen auf Neujahr ein grösseres **Konsumdepot** (event. für 3 Personen und mit Magazin) zu übernehmen. Offerten gefl. unter Chiffre A. B. 106 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XX. Jahrgang | Basel, den 4. September 1920 | No. 36

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Gedanken über genossenschaftliche Erziehungs- und Verwaltungskunst.

III.

Das einfachste natürlich-organische Ur- und Vorbild menschlicher Lebensgemeinschaft ist die Familie, die aus dem andauernden Lebensbund von Mann und Weib erwächst und durch eben diese Gemeinschaft in den Geheimnissen göttlicher Einheit und Schöpferkraft lebt und webt.

* * *

Die organische Einheit des Bundes zwischen Mann und Weib erhält durch die Nachkommenschaft ein drittes Element, das den eigentlichen Charakter und die Unsterblichkeit des Familienprinzips begründet. Die Elemente der Familie sind somit Mann, Weib und Kind. In dieser Dreiheit haben wir die Grundform der menschlich-sittlichen Lebensgemeinschaft, Kern, Wurzel und Stammansatz des wachsenden Lebensbaumes der Menschheit.

* * *

Wie die Idee der idealen Persönlichkeit, so ist die Idee der idealen Familie wegweisend für die innere und äussere Gestaltung jeder weiteren genossenschaftlichen Lebensgemeinschaft.

* * *

Aus der harmonischen Idee erwächst die Einheit des Werkes.

* * *

Reine Anpassung an die Idee ist das grosse Gesetz der genossenschaftlichen Lebensordnung.

Jeder Anpassungsakt sei ein Akt der Vervollkommnung.

* * *

Von der Idee abweichende Bequemlichkeits-Anpassungen sind nicht Vervollkommnungsakte, Verlegenheits-Anpassungen noch weniger.

* * *

Aus der Unreinheit der Idee folgt die Unreinheit des Charakters und der Handlungen.

* * *

Ein zwiespältiger Charakter erzeugt ein zwiespältiges Produkt.

* * *

Was der Idee der Arbeits- und Lebensgemeinschaft widerspricht, soll man also nicht zusammenbringen wollen. Widersprechende Normen, sagt der Pädagoge, reiben einander auf und bleiben fruchtlos nebeneinander. (Herbart).

* * *

Was in der Genossenschaft innere Gegensätze begründet, erzeugt falsche, der Idee widersprechende Normen und unklare Positionen.

* * *

Die genaue Einhaltung der Richtlinien der Idee schafft Sicherheit und ein gutes — Gewissen.

* * *

Man erzieht zur Gewissenhaftigkeit, indem man aus der Idee klare, feste und genaue Normen entwickelt.

* * *

Jede Norm setze eine Pflicht.

Wahlart und Zusammensetzung des Aufsichtsrates des V. S. K.

Sch. An der Delegiertenversammlung in Lugano ist ein Antrag des Kreisverbandes IX b betreffend Ausbau der Kreisverbände und betreffend andere Wahlart und Zusammensetzung des Aufsichtsrates des V. S. K. den Verbandsbehörden zur Berichterstattung und Prüfung überwiesen worden. Die Verwaltungskommission des V. S. K. hat sofort — durch Zirkularschreiben vom 29. Juni 1920 — obigen Antrag sämtlichen Verbandsvereinen und Kreisverbänden zur Prüfung und Vernehmlassung überwiesen. Allfällige Meinungsäusserungen werden bis 30. November erbeten.

Während den Behörden der Verbandsvereine und Kreisverbände die Frage des Ausbaues der Kreise wohl noch gegenwärtig sein wird durch die Behandlung dieser Frage in den Kreiskonferenzen des letzten Herbstes, ist dagegen zu erwarten, dass sie mit dem zweiten Teil des Antrages weniger anzufangen wissen, speziell da der Vertreter des Antrages von Kreis IX b an der Delegiertenversammlung mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und die zugesicherte Prüfung sich sehr kurz fassen musste.

Wir glauben deshalb den Verbandsvereinen die Orientierung und Diskussion in dieser Frage zu erleichtern, wenn wir sie auf früher in dieser Sache schon publizierte Auseinandersetzungen verweisen und daran einige der heutigen Situation angepasste Erläuterungen knüpfen.

Im Jahre 1917, nachdem in den ausserordentlichen Kreiskonferenzen die erste Lesung des Entwurfes neuer Verbandsstatuten durchgeführt worden war, übermittelte Herr Georg Simmen, Vorstandsmitglied des Kreises IX b, eine diese Frage behandelnde Korrespondenz, die im «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 12 vom 24. März 1917 nebst erläuternden Bemerkungen des Herausgebers Aufnahme fand. Die Prüfung der vorliegenden Frage wird erleichtert wenn wir den erwähnten Artikel mit einigen Kürzungen nochmals zum Abdruck bringen, wobei es sich nicht vermeiden lässt, dass in diesem Zusammenhang auch noch einige andere von Herrn Simmen angeschnittene Fragen gerade mitgenommen werden. Die damalige Publikation lautet:

Zur Statutenrevision. (Gg. S.-Korr.) An der Kreiskonferenz des Kreises IX b vom 18. März in Thusis haben wir die Anregung gemacht, es sei bezüglich der Organisation der Verbandsbehörden in Abschnitt IV eine tiefgreifende Aenderung vorzunehmen. Der vorgeschrittenen Zeit wegen konnten wir unser Projekt leider nicht eingehend beleuchten und mussten uns lediglich auf einige wenige grundsätzliche Bemerkungen beschränken.

Der Verbandsdelegierte, Herr Jæggi, erklärte jedoch der Versammlung, dass sich die Verbandsbehörden bei der Beratung des vorliegenden Statutenentwurfes ebenfalls mit der Frage einer Organisation der Verbandsbehörden im Sinne des Antragstellers befasst haben, dermalen jedoch nicht darauf eintreten konnten. Es bestehe denn auch wenig Aussicht auf Berücksichtigung eines solchen Projektes in der zweiten Lesung.

Wir gestatten uns, unser Projekt an dieser Stelle in gedrängter Kürze zu veröffentlichen. Hierzu haben wir um so mehr Veranlassung, als wir von verschiedenen Seiten darum ersucht und dazu aufgemuntert wurden. Dabei möchten wir vorausschicken, dass wir die Auffassung des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission nicht teilen können, wenn diese Behörden glauben, die allerdings tief einschneidende Aenderung im Sinne unseres Antrages dermalen nicht durchführen zu können. Zur Ehre dieser Behörden sei hier gesagt, dass man sonst daran gewöhnt wurde, von ihnen weniger Zurückhaltung zu erwarten, besonders dann immer, wenn es galt, dem gesunden Fortschritt zu huldigen. Man hat schon viel schwerwiegendere Projekte mit einer bewunderungswürdigen Entschlossenheit realisiert. Mit der gegenwärtigen Statutenrevision will man unzweifelhaft ein Werk von genossenschaftlich tiefgründiger und eminenter Bedeutung schaffen. Ein Werk aber auch, das Bestand haben und nicht schon in den nächsten Jahren wieder geflickt werden soll. Wir können es deshalb nicht verstehen, warum man bei der Organisation der Verbandsbehörden auf halbem Wege stehen bleiben und nicht gleich ganze Arbeit leisten will. Die Verbandsbehörden sind ja selbst übereinstimmend der Ansicht, dass nach dieser Richtung *später* Aenderungen vorgenommen werden müssen. Unserer Ansicht nach bietet sich bei der gegenwärtigen Revision die beste Gelegenheit dazu, und deshalb wollen wir sie nicht verpassen. Wir sind überzeugt, dass unsere Genossenschafter heute schon reif sind für eine derartige, wenn auch tief einschneidende und die Struktur des Verbandes zum Teil umwälzende Aenderung.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir über zu der Darlegung unseres Projektes, wobei wir uns selbstverständlich möglichster Kürze befleissen müssen und nur die grundsätzlichen Punkte hervorheben können.

Der Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

Die Verbandsbehörden.

§ 26.

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Urabstimmung;
b) die Delegiertenversammlung;
c) die Kreisverbände;
d) der Aufsichtsrat;
e) der Ausschuss des Aufsichtsrates;
f) die Verwaltungskommission;
g) die Revisoren (Kontrollstelle).

1. *Urabstimmung.* Die Behördenmitglieder der Verbandsvereine üben ihre Rechte im Rahmen der statutarischen Bestimmungen durch die Urabstimmung aus.

   Eine Urabstimmung muss stattfinden, wenn es die Delegiertenversammlung oder der Aufsichtsrat beschliesst oder wenn es von einer bestimmten Anzahl Verbandsvereine verlangt wird (Referendum oder Initiative).

   Die Urabstimmung entscheidet letztinstanzlich. Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Aufsichtsrates, gegen welche das Referendum nicht angerufen werden kann, sind in den Statuten näher zu präzisieren.

Auf diese wirklich genossenschaftliche und demokratische Weise ist der Gesamtheit der Mitgliedschaft (Verbandsvereine) in der einzig richtigen Art die Möglichkeit gegeben, ihre Rechte auszuüben, und es kann dadurch der überaus kostspielige und — man darf das wohl behaupten — seinem eigentlichen Zwecke nicht mehr entsprechende und überdies recht schwerfällige Apparat der heutigen Delegiertenversammlungen ganz bedeutend eingeschränkt werden, ohne die Mitgliederrechte auch nur irgendwie zu beschränken. Im Gegenteil!

2. *Delegiertenversammlung.* Die Urabstimmung vorbehalten, übt die Delegiertenversammlung diejenigen Rechte aus, welche der Gesamtheit der Vereine in Angelegenheiten des Verbandes zukommen. Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu: Wahl der Kontrollstelle; Genehmigung der Berichte und Rechnungen der Verbandsbehörde und Entlastung derselben; Beschlussfassung über An- und Verkauf von Liegenschaften; Ausführung von Bauprojekten; Genehmigung der Anträge auf Beteiligung gemäss § 4, lemma b; Beschlussfassung über Anträge etc. etc.

   Die Kreisverbände (eventuell die Verbandsvereine) *wählen zur Ausübung der ihnen zustehenden Rechte nach Massgabe ihrer Mitgliederzahl oder ihres Gesamtumsatzes und nach Massgabe der Bezüge beim Verband ihre Delegierten.* Die Vertretungsstärke ist derart zu regeln, dass die Gesamtheit der Delegierten 200 nicht übersteigt.

Die heutigen Delegiertenversammlungen, deren Teilnehmerzahl nach den Bestimmungen des Entwurfes bald 1000 übersteigen wird, sind keineswegs Behörden, die ihre im § 31 umschriebenen Aufgaben einwandfrei lösen und die ihnen zustehenden Geschäfte reiflich erwägen und eingehend und gründlich behandeln können. Von einer richtigen genossenschaftlichen und demokratischen Ausübung der Mitgliederrechte im Sinne der Statuten ist gar keine Rede. Sie haben lediglich den Charakter einer Manifestation oder Demonstration, nicht aber einer wirklich beratenden und beschliessenden Behörde. Deshalb ist eine einschneidende Aenderung im vitalsten Interesse der Gewährleistung unserer demokratischen Rechte, eine unbedingte und unabweisbare Notwendigkeit. Wenn man in besondern Fällen eine Manifestation, deren Bedeutung wir keineswegs unterschätzen, für notwendig hält, so kann man hierfür das Organ der Generalversammlung wählen.

3. *Die Kreisverbände.* Den Kreisverbänden bezw. Kreiskonferenzen oder Kreisdelegiertenversammlungen stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates, der aus etwa 51 Mitgliedern bestehen soll. (Wie bei der Wahl der Delegierten sollen auch hier die Wahlen nach Massgabe der Mitgliederzahl und der Bezüge beim Verband erfolgen.) Aenderung der Verbandsstatuten, Wahl besonderer Kommissionen, Besprechung der Berichte und Rechnungen und anderer Vorlagen an die Delegiertenversammlungen, *Entgegennahme und Beratung der regelmässigen mündlichen oder schriftlichen Berichte der Aufsichtsratsmitglieder über deren Tätigkeit in einer Behörde, Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung u. a. m.*

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kreisverbände ist die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Mitte. Dieses durchaus demokratische und auf genossenschaftlichen Grundsätzen fussende Verfahren bietet einerseits volle Gewähr dafür, dass jeder Kreis im Aufsichtsrat diejenige Vertretung erhält, die ihm gehört, und diejenigen Männer in diese Behörde wählt, die sein Vertrauen geniessen, und anderseits wird ein harmonisches und nützliches Verhältnis zwischen Verband und Kreisen bezw. Verbandsvereinen viel besser ermöglicht, als das heute der Fall ist. Dadurch, dass den Kreisverbänden einige Kompetenzen eingeräumt werden, wird das Interesse der einzelnen Mitglieder mächtig geweckt und der Genossenschaftsgedanke und die Genossenschaftssache weit mehr verbreitet. Der Gedankenaustausch und eine objektive, gründliche Beratung aller wichtigen Fragen ist in den Kreisversammlungen viel leichter möglich als in der übergrossen Delegiertenversammlung. Dass alles das der Genossenschaftssache förderlich ist, ist gar keine Frage. Auch könnte auf diese Weise das noch weitverbreitete Misstrauen gegen Verband und Verbandsbehörden, mit denen man heute zu wenig Fühlung hat, restlos beseitigt werden. Auch würde in den Kreisversammlungen, wenn diese einmal auch Rechte haben, nicht nur Pflichten, manch vortreffliche Idee des einfachen, «kleinen Mannes» hervortreten, die sonst, zum Nachteil unserer Bewegung, für immer verborgen bleibt.

Materiell haben wir zu den bemerkenswerten Vorschlägen des obigen Korrespondenten folgendes mitzuteilen:

1. Wir wissen natürlich auch, dass man die Behörden des V. S. K. ganz anders organisieren kann, als sie heute organisiert sind und dass man die Kompetenzen innerhalb dieser Behörden ebenfalls wieder anders regeln kann. Wer jedoch unsern Entwurf näher prüft, wird finden, dass wir uns gehütet haben, an der heutigen Behördenorganisation etwas Wesentliches zu ändern. Die Einführung der Urabstimmung, die man vielleicht, um eine Verwechslung mit der vom S.-Korrespondenten sogenannten «Urabstimmung» zu vermeiden, besser «Zirkulationsbeschluss» nennen soll, und die Einordnung der Kreisverbände bedeuten keine grundlegenden Aenderungen am Aufbau der heutigen Verwaltungsbehörden des Verbandes. Wenn wir uns in dieser Beziehung einer gewissen Zurückhaltung beflissen haben, so geschah dies aus dem Grunde, weil wir den Eindruck haben, dass im grossen und ganzen die heutige Behördenorganisation in ihrer «Dreiteilung»: Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschluss, Kontrollstelle sich bewährt hat und dass, sollte die Entwicklung des Verbandes hier eine Aenderung einmal als erwünscht erscheinen lassen, diese Aenderung lieber und besser auf eine separate Statutenrevision verschoben, resp. dieser vorbehalten wird. Wenn man weiss, welch umständlichen Weg eine Statutenrevision im Verbande durchzulegen hat, bis sie alle Klippen umschifft hat, ist es ratsam, nicht mit einer erdrückenden Last von Aenderungen aufzurücken, speziell nicht von solchen, die noch nicht weiter in unsern Kreisen besprochen und erörtert worden sind. Also auch, wenn man materiell mit den Vorschlägen unseres Korrespondenten einverstanden sein sollte, wird es sich aus praktischen Gründen empfehlen, seine Vorschläge heute nicht zur Ausführung zu bringen, sondern die heutige Revisionsvorlage mit der bisherigen Behördenorganisation einmal zu verabschieden und eine neue Behördenorganisation einer zweiten Statutenrevision vorzubehalten, die in ihre Wege zu leiten den einzelnen Verbandsvereinen und ihren Delegierten unsere Statuten Handhabe genug bieten.

2. Die «schwache» Stelle an dem heutigen Aufbau der Verbandsverwaltung und auch an den neuen Vorschlägen bilden unseres Erachtens nicht die Verwaltungsbehörden (Aufsichtsrat, Ausschuss, Verwaltungskommission und Kontrollstelle) und auch nicht die Kreisverbände, sondern die Delegiertenversammlung und deren Aufbau, und zwar einerseits deshalb, weil bisher an den Delegiertenversammlungen nie eine vollständig proportionelle Vertretung aller Verbandsvereine erzielt werden konnte und weil das auch in Zukunft bis zu einem gewissen Grade ausgeschlossen sein wird. Denjenigen Genossenschaftern, die an den neuen Vorschlägen die grosse Zunahme der Zahl der Delegierten beanstanden, sei erwidert, dass diese Zunahme nicht so gross ist, wie sie glauben. Heute schon, nach den geltenden Statuten, sind über 1000 Delegierte an unserer Delegiertenversammlung stimmberechtigt mit dem Effekt, dass gewöhnlich nicht einmal die Hälfte erschienen sind. Es werden auch nach den neuen Vorschlägen nicht viel mehr als wie bisher erscheinen; wenn wir in Zukunft statt mit 400 mit 700—800 Delegierten rechnen, so wird man nicht weit von der Wirklichkeit entfernt sein. Sofern man eine Delegiertenversammlung mit 800 Personen als Beratungsinstrument beanstandet, so kann man mit gleichem Recht schon die heutige Organisation, die ja theoretisch die Teilnahme von über 1000 Delegierten ermöglicht, beanstanden. Immerhin möchten wir erwähnen, dass die englischen und deutschen Genossenschaftstage, die ja ungefähr die gleichen Kompetenzen haben wie unsere Delegiertenversammlungen, regelmässig mindestens 1000, in England sogar bis gegen 2000 Teilnehmer zählen und doch spricht dort niemand von der Abschaffung dieser Institution. Vor Jahren wäre man in unserem Verband froh gewesen, wenn man sich auf solch starke Teilnehmerzahlen bei den Beschlüssen hätte stützen können. Dass allerdings unsere Delegiertenversammlungen kein geeignetes Instrument sind, um bei Vorlagen wie jetzt die Statutenrevision, die aus 60 Paragraphen bestehen und wobei einzelne Paragraphen wie die Paragraphen 3, 4, 9, 17, 32 etc. auch einer kleinen Behörde Anlass zu tagelangen Diskussionen geben könnten, eine eingehende Beratung und die Teilnahme aller Delegierter als Votanten zu ermöglichen, das ist klar. Aber unsere Delegiertenversammlungen teilen diese Eigenschaft auch mit andern Körperschaften. Im Nationalrat, in kantonalen und in kommunalen Parlamenten und sogar in den 100köpfigen Genossenschaftsräten unserer grössern Verbandsvereine müssen sich die Mitglieder dieser Körperschaften auch einer bestimmten Beschränkung in der Diskussion unterziehen, wenn überhaupt erspriessliche Arbeit geleistet werden soll. In allen diesen Körperschaften existieren jedoch vorberatende Ausschüsse, in denen die verschiedenen Richtungen vertreten sind. In diesen Ausschüssen werden gewöhnlich die Vorlagen so ausgearbeitet, dass für die Beratung im Plenum eine verhältnismässig rasche Erledigung erzielt werden kann. Die Rolle dieser vorberatenden

Ausschüsse spielen im Verband einerseits der Ausschuss und der Aufsichtsrat, anderseits die Kreiskonferenzen, und es kann nicht behauptet werden, dass die Verbandsbehörden Anregungen und Anträge aus den Kreiskonferenzen, die dort entweder eine ansehnliche Mehrheit gefunden haben oder sich sonst als zweckdienlich erweisen, nicht berücksichtigt haben, im Gegenteil! boten doch gerade die hinter uns liegenden Kreiskonferenzen eine ausgezeichnete Gelegenheit zu der Statutenrevisionsvorlage, um diese zu nennen, Stellung zu nehmen und allfällige weitere Anregungen zu machen. Dagegen das kann allerdings nicht verlangt werden, dass die Verbandsbehörden entgegen dem ausgesprochenen Willen der weit überwiegenden Zahl der Delegierten Anregungen, die vielleicht nur in einem Kreise gemacht wurden und dort in verschwindender Minderheit geblieben sind, nun einfach des lieben Friedens halber Rechnung tragen sollen.

3. Die Anregung auf Einsetzung einer Zwischeninstanz zwischen dem heutigen Aufsichtsrat und der heutigen Delegiertenversammlung ist nicht neu. Eine ähnliche Institution ist bereits in Deutschland kreiert worden, wo ein aus zirka 100 Personen bestehender Generalrat eingeschoben wurde. Dieser Generalrat hat jedoch meist nur konsultative Kompetenzen und wird gewöhnlich einen Tag vor der Delegiertenversammlung einberufen und abgehalten. Für Deutschland mögen die grossen Entfernungen, die den gleichmässigen Besuch aller Delegiertenversammlungen ganz anders erschweren als bei uns in der Schweiz, ein wesentliches Moment bei der Einführung dieser Zwischeninstanz gebildet haben. Für uns in der Schweiz fällt dagegen wesentlich in Betracht, dass unser Verband sich nicht aus den Kreisverbänden, sondern aus den einzelnen Konsumgenossenschaften aufbaut, und nach der ganzen Tendenz unserer genossenschaftlichen Gesetzgebung und auch nach den Prinzipien, die wir vertreten, soll ein entscheidendes Organ vorhanden sein, in dem jeder Verbandsverein mit mindestens einer Stimme zur Geltung kommen kann. Darum muss die Delegiertenversammlung des Verbandes, die identisch ist mit der Generalversammlung bei den Verbandsvereinen, so lange beibehalten werden, als die Verbandsvereine nicht selbst in ihrer grossen Mehrheit auf diese Institution Verzicht leisten wollen. Ob heute diese Stimmung bei der Mehrheit der Verbandsvereine vorhanden ist, möchten wir bezweifeln; anderseits darf auch gesagt werden, dass der Delegiertenversammlung doch auch ein grosser propagandistischer Wert nach innen wie nach aussen zukommt und dass dieses Moment nicht unterschätzt werden darf. Eine Abschaffung der Delegiertenversammlung wird auch unser S.-Korrespondent nicht in Vorschlag bringen wollen. Zwar an der Kreiskonferenz X ist von seiten des dortigen Kreisvorstandes die Anregung gemacht worden, es möchte an die Stelle der Delegiertenversammlung eine kleinere Behörde, ein «Parlamentino», gesetzt werden. Die Tessiner Verbandsvereine wären speziell aus dem Grunde damit einverstanden, dass nicht sie, sondern die Kreiskonferenzen eine kleinere Anzahl von Delegierten abordnen würden, weil sie gewöhnlich der Sprachschwierigkeiten wegen den Verhandlungen der Delegiertenversammlungen doch nicht folgen könnten. Dieses Moment, das bei den Tessiner Verbandsvereinen die Geneigtheit zu einer Aenderung des heutigen Systems begünstigen kann, fehlt dagegen bei andern Verbandsvereinen. Wir bezweifeln, dass heute eine Mehrheit für die Vorschläge Gg. S. in den Verbandsvereinen der übrigen Schweiz sich finden liesse.

Die von Gg. S. vorgeschlagene «Urabstimmung» ist natürlich ganz etwas anderes, als das, was im Statutenentwurf der Verbandsbehörden mit dem Worte Urabstimmung bezeichnet ist. In unserem Vorschlag tritt die Urabstimmung, für die wir neuerdings das Wort «Zirkulationsbeschluss» vorschlagen, an Stelle der Delegiertenversammlung. Im Vorschlage Gg. S. ist die Urabstimmung der Delegiertenversammlung übergeordnet und oberstes Organ des V. S. K. Wir geben zu, dass dieser neue Vorschlag vom Gesichtspunkt der zukünftigen Entwicklung aus betrachtet sehr viele Vorteile aufweist, dagegen erheben wir wieder die Frage, ob die Entwicklung im Verbande heute schon reif ist für eine solche radikale Aenderung. Allein schon die heutige Vorschrift betreffend Urabstimmung, wie sie in § 28 des Entwurfes enthalten ist, hat im Aufsichtsrat zu mehrstündigen Diskussionen Anlass gegeben, und es ist die ursprüngliche Vorlage der Verwaltungskommission, die die Urabstimmung in grösserem Umfange und unter erleichternden Umständen vorsehen wollte, bedeutend abgeändert worden im Sinne einer Einschränkung der Urabstimmung.

4. Den Vorschlag, den Aufsichtsrat auf zirka 51 Mitglieder zu erhöhen, können wir nicht als glücklich betrachten. Wir hätten dann ausserdem noch eine fünfgliederige Verwaltungskommission, sieben Mitglieder des Ausschusses, eine Delegiertenversammlung von zirka 200 Köpfen und endlich die Urabstimmung. Wenn man die Delegiertenversammlung auf zirka 200 Teilnehmer im Maximum beschränken will, dann scheint uns die Notwendigkeit, den Aufsichtsrat von 21 auf 51 Köpfe zu erhöhen, nicht gegeben zu sein. Ein 51köpfiger Aufsichtsrat ist schon keine Verwaltungsbehörde mehr, in der man speditiv arbeiten kann. Es wäre dies bereits schon wieder ein «Parlamentino» neben dem andern 200köpfigen «Parlamentino». Auch die Kosten würden verhältnismässig zunehmen, wogegen dann allerdings dadurch, dass nicht jeder Verbandsverein an der Delegiertenversammlung teilnehmen und eine Entschädigung beanspruchen kann, ein Ausgleich stattfinden würde. Von prinzipieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Regelung wäre die neue Wahlart. Bis jetzt hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates und der Kontrollstelle durch die Gesamtheit der Mitglieder gewählt werden müssen. In Zukunft würde das Zutrauen nur eines verhältnismässig kleinen Teiles der Bewegung zur Wahl in die Zentralbehörde berechtigen. Wir hätten also in Zukunft einen «Ständerat», statt eines «Nationalrats». Die Festsetzung der Faktoren, auf Grund deren jeder einzelne Kreis berechtigt wäre, Mitglieder in diesen 51-köpfigen Aufsichtsrat zu entsenden, würde ebenfalls wieder zu langen «Marktereien» führen, da hier sehr verschiedene Gesichtspunkte in Betracht fallen können.

Es geht aus diesen Bemerkungen hervor, dass die von unserm Mitarbeiter vorgeschlagenen Aenderungen nicht so einfach und glatt sich erledigen und durchführen lassen, wie er dies zu glauben scheint. Wir müssten sozusagen mit einer neuen Vorlage an die Delegiertenversammlung gelangen,

nochmals an allen Kreiskonferenzen diese grundlegenden Aenderungen beraten lassen, und wir würden damit unter Umständen riskieren, dass die Statutenvorlage auch in den dringenden Punkten dieses Jahr nicht von der Delegiertenversammlung erledigt werden kann, da bekanntermassen noch eine Reihe anderer wichtiger Gegenstände an der Delegiertenversammlung zu behandeln sein werden. Eine Verzögerung der Annahme der neuen Statuten würden wir im Interesse der weitern Entwicklung des Verbandes bedauern, und aus diesem Grunde glauben wir, es sei vorzuziehen, wenn die an und für sich doch beachtenswerten Anregungen des Gg. S.-Korrespondenten vorerst noch zurückgestellt und einstweilen als Aufgabe für eine zukünftige Statutenrevision in den Kreisen unserer Bewegung besprochen und geprüft würden.»

Wie man sieht ist der Antrag 2 von Kreis 9b bereits in diesen Anregungen des Herrn Simmen aus dem Frühjahre 1917 enthalten. Neu ist in dem vorliegenden Antrag eigentlich nur eine nicht unverfängliche Ausdehnung der Befugnisse der Kreisverbände gegenüber den von ihnen gewählten Aufsichtsratsmitgliedern und zwar in der Weise, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihre Weisungen vom Kreisverband erhalten und diesem gegenüber verantwortlich sein sollen. Es würde dadurch das System der gebundenen Stimmabgabe, das bis jetzt in unserer Bewegung nicht üblich war, eingeführt. Beispielsweise sei erwähnt, dass wir in unserer Bundespolitik seit dem Jahre 1848 die verbindlichen Instruktionen, welche die Kantone ihren Tagsatzungsabgeordneten mitgaben, abgeschafft haben.

Die Frage, ob die heutige Zusammensetzung des Aufsichtsrates des V. S. K. über jeden Hieb und Stich erhaben sei, kann nicht unbedingt bejaht oder verneint werden. Die idealste Wahlart wäre jedenfalls diejenige, die den Delegierten ohne irgendwelche Einschränkung die Erwählung der würdigsten und erfahrensten Genossenschafter der Schweiz möglich machen würde, wir meinen ohne irgend welche Einschränkung nach der Zugehörigkeit zu irgend einem besonderen Verbandsverein, Landesteil oder Sprachteil der Schweiz. Von 1898 bis 1909 war nach dieser Richtung hin weniger Bindung vorhanden als dies heute der Fall ist: 5 Mitglieder mussten aus Basler Genossenschaftern bestellt werden; die übrigen 10 Vorstandsmitglieder konnten nach freiem Ermessen aus den sämtlichen schweizerischen Genossenschaftern auserwählt werden. Diese Freiheit wurde nie etwa zur Bevorzugung eines bestimmten Landesteiles missbraucht; man kann ruhig sagen, dass trotz dieser Freiheit während der ganzen Zeit eine gleichmässige Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile erzielt wurde.

Im Jahre 1909 hat man diese Freiheit etwas eingeschränkt, insofern als neben den 5 bisher für Basel gebundenen Sitzen noch 5 Sitze für die französischsprechende Schweiz und 1 Sitz für die italienisch sprechende Schweiz «gebunden» wurden. Für die übrige Schweiz blieben dann noch 10 Sitze, die auch wieder nach freier Verständigung ungefähr gleichmässig über die ganze deutschsprechende Schweiz verteilt wurden. Es bildete sich dann daraus die Gewohnheit, dass Mitglieder des Aufsichtsrates, die einem bestimmten Kreise angehörten, von diesem Kreise jeweils wieder vorgeschlagen wurden oder dass, falls ein Aufsichtsrat zu ersetzen war, der gleiche Kreis, dem derselbe angehört hatte, die Nachfolgeschaft beanspruchte und auch regelmässig wieder erhielt. Seit 1909 ist in der Verteilung des Aufsichtsrates auf die verschiedenen Kreisverbände keine Verschiebung vorgenommen worden. Wenn Wahlkämpfe etwa zu befürchten waren, so sind solche innerhalb des gleichen Kreises entstanden. Bis jetzt hat bei Ersatzwahlen, mit einer einzigen Ausnahme in Lugano 1920, nie ein Kreis einen Sitz beansprucht, der bisher durch die freiwillige Verständigung des Jahres 1909 einem andern Kreis zugeteilt war. Seit 1909 sind die 21 Sitze folgendermassen verteilt:

5 Vorort Basel,
3 Kreis I,
2 Kreis II,
1 Kreis IIIa,
1 Kreis IV ohne Basel,
1 Kreis V,
1 Kreis VI,
2 Kreis VII,
3 Kreis VIII,
1 Kreis IXb, und
1 Kreis X.

Wie man sieht, sind, abgesehen von den nachträglich abgetrennten Kreisen IIIb und IXa, alle Kreisverbände seit 1909 im Aufsichtsrat vertreten. Anderseits ist zu konstatieren, dass die Size im Aufsichtsrat des V. S. K., trotzdem sie finanziell den Inhabern keine Vorteile bringen, sehr begehrt sind und dass es keine Schwierigkeiten machen würde, aus unserer Bewegung mindestens die dreifache Anzahl von Aufsichtsräten, die zur Uebernahme dieses Amtes geeignet und bereit wären, aufzubringen. In gewissen Kreisverbänden hat man auch schon angefangen, auszurechnen, ob die Vertretung der einzelnen Kreise, wie sie im Jahre 1909 durch stillschweigende Verständigung an der Delegiertenversammlung in Zürich geordnet wurde, noch den heutigen Verhältnissen entspricht und da ist gerade in den letzten Kreiskonferenzen unter Hinweis auf die — Seite 95 des Jahresberichtes des V. S. K. pro 1919 enthaltene — Zusammenstellung darauf hingewiesen worden, dass es eigentlich der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Kreise nicht ganz gerecht werde, wenn zum Beispiel Kreis IIIa mit 20½ Millionen Franken Warenbezug beim Verband nur einen Vertreter im Aufsichtsrate habe, während Kreis I mit 11½ und Kreis VIII mit 11¾ Millionen Franken Warenbezug beim V. S. K. je drei Aufsichtsräte ihr eigen nennen könnten. Anderseits ist aus dem Kanton Tessin der Anspruch auf zwei Mitglieder im Aufsichtsrat aufgestellt worden und Kreis IIIa und IXa weisen ebenfalls auf die Wünschbarkeit einer eigenen Vertretung im Aufsichtsrat hin.

Insofern man bei der Wahl des Aufsichtsrates mehr Wert auf eine gleichmässige Vertretung aller Landesteile in einer der Bedeutung derselben angemessenen Weise legt, als darauf, aus der gesamten schweizerischen Konsumentenschar die würdigsten 21 Häupter auszuwählen, so muss man zugeben, dass die heutige Regelung der erstgenannten Anforderung nicht mehr voll entspricht. Die Feststellung dieser Tatsache bringt uns jedoch noch nicht das Heilmittel, d. h. eine Lösung dieser Frage, die allen Anforderungen ensprechen würde. Geht man an das Studium konkreter Abänderungsvorschläge, so ergibt sich, dass mit jedem derselben bestimmte Nachteile verbunden sind, so dass es einem schliesslich vorkommt, die heutige Regelung sei schliesslich noch die relativ beste und könne noch eine Reihe von Jahren ertragen werden. Anderseits muss auch darauf hingewiesen werden,

dass bei der grossen Bedeutung, welche gewisse Verbandsvereine der Vertretung im Aufsichtsrate beilegen, die Fortdauer des heutigen Zustandes, bei welchem nicht allen Begehren entsprochen werden kann, unter Umständen geeignet ist, den Frieden im Verband, oder die Beziehungen zwischen dem Verband und den einzelnen Verbandsvereinen zu trüben, indem etwa Verbandsvereine, die mit ihren durchaus einwandfreien Kandidaten nicht durchdringen können, wegen «embarras de richesse» an solchen Bewerbern, hierfür nicht die Mehrheit der Delegierten, sondern die Gesamtorganisation des Verbandes verantwortlich machen.

Als Hauptnachteil einer Aenderung wäre anderseits zu erwähnen, dass eine Vermehrung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates diese Behörde in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt. Eine Aenderung des bisherigen Zustandes dadurch, dass man den vielleicht etwas zu stark vertretenen Kreisverbänden I und VIII ihre Vertreter zum Teil beschneidet zugunsten der heute verkürzten, unter Beibehaltung der heutigen Mitgliederzahl, kann jedenfalls nicht in Frage kommen, und so würde nur eine Vermehrung der Mitglieder des Aufsichtsrates übrig bleiben. Wie weit man hier gehen kann, darüber kann man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein, auf jeden Fall scheint die vor 3½ Jahren von Herrn Simmen vorgeschlagene Zahl (51) übersetzt. Wollte man wirklich so weit gehen, dann wäre es besser, diese neue erweiterte Behörde nicht Aufsichtsrat zu nennen, sondern in ihr eine Zwischeninstanz zwischen Aufsichtsrat und Delegiertenversammlung zu schaffen.

Schwierig wäre bei einer Neuerung auch wieder die Frage, nach welchen Faktoren soll das Wahlrecht abgestuft werden. Verhältnismässig einfach liesse sich noch der Grundsatz aufstellen, «jeder Kreisverband (also auch IIIb und IXa) hat Anspruch auf einen Sitz im Aufsichtsrat»; dabei könnte es jedoch nicht bleiben, denn es wäre ausgeschlossen, dass man dem Kreis IIIb mit 868,000 Franken Warenbezug gleichviele Vertreter im Aufsichtsrat zubilligen würde, wie dem Kreis IV mit beinahe 32 Millionen Franken Warenbezug. Es müssten also Zusatzstellen geschaffen werden, vielleicht nach dem Schlüssel, dass auf je 10 Millionen Franken Warenbezug und Bruchteile zwischen 5—10 Millionen den Kreisverbänden ein weiterer Sitz im Aufsichtsrat zugeteilt würde. Nach den Zahlen pro 1919 würde dies noch 12 weitere Sitze ergeben, also insgesamt 24. Die hier genannten Zahlen sind natürlich rein willkürlich aufgestellt und es könnten selbstverständlich auch andere Normen vorgeschlagen werden; dann entsteht jedoch wieder die Frage, w e m soll das Wahlrecht zugeschrieben werden, ausschliesslich der Delegiertenversammlung, ausschliesslich den Kreisverbänden, oder soll ein gemischtes System vorgesehen werden? Sollen z. B. die statutarisch absolut gegebenen Vertreter jedes Kreises von den Kreisverbänden autonom und nur die Zusatzstellen an der Delegiertenversammlung, gewählt werden oder umgekehrt? Wie stellt sich im Falle der Wahl durch die Kreisverbände das Recht eines einzelnen grossen Verbandsvereins, der vielleicht allein für seine Warenbezüge dem Kreise die Zusatzstimmen verleiht, wie das z. B. im Kreise IIIb mit dem A. C. V. beider Basel der Fall ist?

Ferner muss auch darauf hingewiesen werden, dass bisher die grossen Verbandsvereine, die seit 1898 regelmässig im Verbandsvorstand, resp. Aufsichtsrat vertreten sind, diese Vertretung als eine Art Grundrecht bisher beansprucht haben und dass z. B. das erste Mal, als seit 1898 einer dieser Verbandsvereine (Luzern) aus der Wahl ausschied, Misstimmung bei dessen Vertretern erweckte. Anderseits klagen die mittleren und kleineren Verbandsvereine, dass im Aufsichtsrate überwiegend nur die grossen Verbandsvereine vertreten seien, die für die speziellen Interessen und Sorgen der mittleren und kleineren Verbandsvereine nicht immer genügendes Verständnis aufbrächten.

Mit einer geänderten Wahlart, wonach in Zukunft nicht mehr die Delegiertenversammlung sondern der Kreisverband über die Wahl entscheidet — in Wirklichkeit war dies heute auch schon der Fall, die Vorschläge der Kreisverbände wurden von der Delegiertenversammlung jeweils respektiert, aber immerhin hatte die Delegiertenversammlung prinzipiell das Recht, sich darüber hinweg zu setzen — steht wieder in engem Zusammenhange die Frage der Ausübung des Aufsichtsratsmandates nach den Instruktionen des Kreisverbandes. Das «Stimmen nach Instruktionen» ist schon in der Politik eine gefährliche Sache, wie viel mehr in einem wirtschaftlichen Unternehmen, in dem vielleicht die Verhältnisse von Stunde zu Stunde ändern und eine neue Stellungnahme erforderlich machen können. Wir glauben nicht, dass Kreisverband 9b gut beraten war, wenn er in seiner Anregung auch dieses Zurückkommen auf eine ganz veraltete Einrichtung des politischen Föderativsystems einbezogen hat. Wir möchten unserseits hoffen, dass diejenigen Verbandsvereine, die sich zur Beantwortung des von der Verwaltungskommission erlassenen Rundschreibens entschliessen, wenigstens diese Neuerung ablehnen.

Wenn denn doch einmal Zusammensetzung und Wahlart des Aufsichtsrates einer Prüfung und Diskussion unterworfen werden sollen, so sei darauf aufmerksam gemacht, dass hinsichtlich der Wahlart auch nach anderer Richtung hin von Aenderungen gesprochen werden kann; in Nachahmung ausländischer Beispiele, nach denen nicht in allen Genossenschaftsverbänden und Grosseinkaufsgesellschaften die Zentralverwaltungs- und Aufsichts-Organe in der Jahresversammlung gewählt werden. Soweit diese Wahlen durch eine Zentralinstanz erfolgen, was meistens der Fall ist, kommt es im Ausland auch vor, d a s s d i e W a h l d u r c h e i n e A r t U r a b s t i m m u n g v o r g e n o m m e n w i r d, so hauptsächlich in England. Das bringt es dann mit, dass der Wahlkampf auch demjenigen für politische Wahlen etwas nachgeahmt wird. Entstehen z. B. in dem Vorstand der Grosseinkaufsgesellschaft oder einer andern genossenschaftlichen Zentrale Lücken, so werden dieselben zur Besetzung in der nächsten Vierteljahrsperiode ausgeschrieben; darauf werden von den verschiedenen Verbandsvereinen Kandidaten n o m i n i e r t, und zwar in der Weise, dass kein Verbandsverein ein eigenes Mitglied vorschlagen darf, sondern nur einen Genossenschafter aus einer andern Organisation. Diese Vorschläge werden dann jeweilen in der genossenschaftlichen Presse veröffentlicht mit samt dem Konterfei des betreffenden Kandidaten; diesem wird eine Empfehlung beigegeben, in der angeführt wird, was der betreffende Kandidat alles schon für grosse Verdienste in der Genossenschaft sich erworben habe und schliesslich findet die Abstimmung in den einzelnen Verbandsvereinen, die vielleicht auch noch direkt bearbeitet werden, statt. Das Wahlresultat der einzelnen Verbandsvereine wird verschlossen an die Zentrale eingeschickt und dort an einem be-

stimmten Termin eröffnet und zusammengefasst. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass dabei allen Verbandsvereinen die Möglichkeit geboten wird, sich an der Wahl zu beteiligen, was bei Wahlen durch die Delegiertenversammlung durch zwei Umstände ausgeschlossen ist. Einmal sind nicht alle Verbandsvereine an der Delegiertenversammlung vertreten und sodann beteiligen sich, nach den Erfahrungen aus den letzten 20 Jahren zu schliessen, nicht alle anwesenden Delegierten an den Wahlen. Oft finden diese Wahlen erst gegen Schluss der Sitzung statt, wo nicht mehr alle Vertreter der Genossenschaften anwesend sind; oft stimmen sie nicht, weil, wo es sich nicht um blosse Bestätigungswahlen handelt, einzelne Delegierte sich nicht entscheiden können, weil ihnen die streitigen Kandidaten nicht genügend bekannt sind.

Geht man an die Aenderung des Wahlverfahrens, so könnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht für Bestätigungswahlen ein anderer Modus eingeführt werden soll, als wie für Neuwahlen. Nach den bisherigen 20jährigen Erfahrungen ist noch nie — mit einer Ausnahme — ein bisheriger Vertreter im Aufsichtsrat beseitigt worden, so dass sich die Wiederwahl mehr als eine Komplimentswahl darstellt. Könnte man nicht umgekehrt die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates ex officio für eine neue Amtsdauer als gewählt erklären, wenn nicht innerhalb eines Vierteljahres vor dem Wahltermin ein bestimmter Bruchteil der Verbandsvereine — sagen wir $^1/_{10}$ der stimmberechtigten Delegierten — deren Wiederwahl beanstandet.

Eine weitere Frage, die, wenn man die Wahlart ändern will, aufgeworfen werden kann, ist die, ob, wie bisher, nach dem Majorzsystem gewählt werden soll, oder ob nach dem Verhältniswahlverfahren oder sonst nach einem System des limitierten Votums. Bekanntlich haben sich solche Abweichungen vom Majorzsystem bei den Wahlen der verschiedenen Verbandsvereine als wünschbar erwiesen. Unser Verband ist bis jetzt von diesen politischen Wahlgruppen, die sich bei Verbandsvereinen bilden, verschont geblieben; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch hier einmal eine Aenderung eintreten kann und dann wäre unter Umständen eine Anpassung an das Verhältniswahlverfahren, oder ein anderes die Rechte der Minderheiten garantierendes Wahlverfahren gegeben.

Schliesslich darf auch noch darauf hingewiesen werden, dass, falls man den Kreisverbänden das Recht zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder des V. S. K. ganz oder zum Teil einräumen wollte, auch die Frage geprüft werden müsste, ob innerhalb der Kreise selbst überall eine richtige Stimmrechtsregelung existiert oder nicht. Nach unserer Kenntnis der Sachlage differieren hier die Vorschriften der zwölf Kreise in weitgehender Weise; weil die Kreisverbände bisher zur Hauptsache konsultative und nicht beschliessende Kompetenzen hatten, hat diese Verschiedenheit in der Stimmberechtigung innerhalb der einzelnen Kreise bis jetzt noch nicht zu Beanstandungen geführt. Ueberträgt man dagegen solch wichtige Funktionen, wie die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder des Verbandes den Kreisverbänden, so wird voraussichtlich eine Vereinheitlichung gewisser Vorschriften auch in den Kreisstatuten vorher durchgeführt werden müssen.

Wir haben vorstehend einige Gesichtspunkte, die geprüft werden müssen, wenn man an eine Aenderung der Wahlart des Aufsichtsrates herantreten will, aufgezählt; wir wissen jedoch, dass auch diese Aufzählung nicht erschöpfend ist, sondern dass noch andere Fragen bei genauer Prüfung aufgeworfen werden können. Wenn man also im Sinne der Anregungen des Kreisverbandes IX b vorgehen will, so ergibt sich ein ganzer Rattenkönig von zu lösenden Fragen und darum ist es vielleicht besser, die angeregte Aenderung nicht zu überstürzen, sondern dieselbe durch regen Meinungsaustausch innerhalb der Verbandsvereine, der Kreisverbände und innerhalb unserer Presse einmal etwas mehr der Reife entgegen zu führen, als dies heute schon der Fall ist.



Die Milch-Einkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine zur Milchpreisfrage.

Dr. L. M. Der Verwaltungsrat dieser Genossenschaft war auf Sonntag den 29. August zu einer Besprechung der Milchpreisfrage nach Basel einberufen worden. Die Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes liess eine starke Beteiligung voraussehen, galt es doch, von berufener Seite Stellung zu nehmen zu einer Frage, die die Gemüter in allerjüngster Zeit in eine aussergewöhnliche Wallung versetzt und den Delegierten des Verbandes schweiz. Konsumvereine wegen ihrer Haltung von gewisser Seite masslose Angriffe eingetragen hatte. Man sah deshalb dem Entscheid des Verwaltungsrates mit Spannung entgegen. Zahlreich waren dessen Mitglieder der Einladung gefolgt. Anwesend waren die Herren E. Angst (Basel), Ch. U. Perret (Neuchâtel), Dr. L. Müller (Basel), B. Jæggi (Basel), J. J. Krattiger (Olten), L. Mercier (Genf), A. Portmann (Basel), G. Sandmeier (Biel), Jules Marmillod (Lausanne), E. Wirz (Basel), Th. Zumthor (Oberwil). Am Erscheinen verhindert waren die Herren J. Donau (Luzern), J. Flach (Winterthur), A. Härry (Basel).

Die Delegation begründete in objektiver, ausführlicher Weise ihre an den Konferenzen in Bern eingenommene Stellung. Es dürfte nichts schaden, hierüber auch an dieser Stelle etwas ausführlicher zu referieren, ist es doch von Wichtigkeit, die vorgetragenen Argumente dem weitern Genossenschaftskreise zugänglich zu machen.

Das unterm 20. April 1920 zwischen dem Ernährungsamt und dem Zentralverband schweiz. Milchproduzenten bis 30. April 1921 abgeschlossene Uebereinkommen betr. die Milchversorgung des Landes brachte bekannterweise den Produzenten wegen den damals herrschenden Befürchtungen bezüglich Verwertung der zu erwartenden ausserordentlich grossen Milchproduktion einen Abschlag von 2 bis 3 Rp. pro Kilo. Leider kam diese Preisermässigung für den Konsumenten nicht zur direkten Auswirkung, weil der Bund den Preisrückgang zu einem teilweisen Abbau der allgemeinen Milchverbilligung verwendete. Nun haben sich aber die damaligen Voraussetzungen zum Preisabschlag als unzutreffend erwiesen. Die Milchproduktion setzte sich im Sommer bei weitem nicht in derartigem Umfange fort, wie dies an Hand der März- und Aprileinlieferungen erwartet werden konnte. Wenn auch der Futterwuchs bei vorzüglichem Wetter als ein ausserordentlich guter taxiert werden musste, so wurde leider hauptsächlich wegen

der verringerten Kuhzahl, ganz besonders dann aber wegen den katastrophalen Wirkungen der Maul- und Klauenseuche bei weitem nicht so viel Milch produziert, als damals vorausgesehen worden war. Die Produzenten machten deshalb von der im Abkommen erwähnten Preisrevisionsbestimmung Gebrauch und verlangten erstmals mit Wirkung ab 1. September einen Aufschlag von 4 Rappen pro Kilo, eine Forderung, die von einer spätern Delegiertenversammlung um 1 Rappen oder auf 3 Rappen pro Kilo mit Wirkung ab 1. Oktober reduziert wurde. Die Delegation der M. E. S. K. trat diesem Begehren sowohl in bezug auf den Preis als den Termin der Inkraftsetzung entgegen und verlangte nebenbei auch vom Bunde, dass er von seiner gehegten Absicht, die bis anhin an die Kosten der Milchzufuhr geleisteten Beiträge fürderhin fallen zu lassen, abgehe. Herr Jæggi stellte in der Ernährungskommission bekannterweise folgenden Antrag:

«Um die Milchversorgung für den Winter 1920 auf 1921 im Interesse der Konsumenten sicherzustellen, wird der Bundesrat ersucht, die Verhandlungen mit dem Zentralverbande schweiz. Milchproduzenten fortzusetzen, und zwar nach der Richtung, dass:

a) Das Uebereinkommen vom 20. April 1920 bis 30. April 1921 in Kraft bleibt.

b) Die Preise für den Produzenten keinesfalls höher festgesetzt werden als im Winter 1919/20, und zwar erst mit Wirkung vom 1. November 1920 an.

c) Die Eidgenossenschaft die bisherigen Beiträge und allfällige weitere, höhere Sammel- und Zufuhrkosten übernimmt.

d) Die Detailpreise maximal um 2 Cts. erhöht werden.»

Man hat die Delegation des V. S. K. wegen dieser Haltung angegriffen und nicht verstehen wollen, warum der Aufschlag nicht restlos abgelehnt und alles unternommen wurde, um den Milchdetailpreis auf seiner bisherigen Höhe zu lassen. So sehr wir die Bedeutung einer Milchpreiserhöhung für den schweizerischen Konsumenten einsehen und gewiss lieber dem Antrage jeder, auch der kleinsten Preissteigerung entgegengetreten wären, so war es doch unsere absolute Pflicht, einmal die Begründetheit der Produzentenforderung in absolut sachlicher Weise zu prüfen und uns sodann vor Augen zu führen, was aus der konsequenten Ablehnung eines Aufschlages resultieren werde.

Der von anderer Seite geltend gemachte Einwand, die schweizerische Konsumentenschaft, speziell die von Arbeitslosigkeit bedrohten Uhrenarbeiter etc. der Westschweiz, seien nicht in der Lage, auch nur 1 Cts. mehr als bisher für die Milch zu bezahlen, konnte trotz aller Würdigung von uns aus dem Grunde nicht als entscheidend betrachtet werden, weil wir uns vor allem die Konsequenzen einer absoluten Weigerung für die Versorgung der Städte mit Frischmilch im Winter 1920 vor Augen führen mussten. Für uns gipfelte die Angelegenheit in folgenden Fragen: Ist mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse nicht eine bescheidene Erhöhung gerechtfertigt? Können wir mit unserer Einsicht in die Verhältnisse der Urproduktion die Forderungen der Produzenten als unangebracht bezeichnen? Wie stellt sich hauptsächlich die Milchversorgung der Städte bei einer strikten Ablehnung eines jeden Aufschlages? Können wir da auch auf nur halbwegs genügend Milch hoffen oder müssen wir nicht riskieren, dass den Konsumenten durch viel zu wenig, wenn auch etwas billigere Milch nicht ein bedeutend grösserer Schaden erwächst, als wenn genügend, wenn auch etwas teurere Milch erhältlich ist?

Das sind die Fragen, die für die Delegation allein massgebend waren, vertrat doch diese eine grosse Käuferschaft von Konsummilch, welche ihrerseits gegenüber ihren Mitgliedern wiederum die absolute Pflicht hat, für genügend Milch zu sorgen und solche auch zu kaufen, wenn die dafür gestellte Forderung als den Verhältnissen angepasst betrachtet werden muss. Die Delegierten konnten sich anhand von Berechnungen über die Eigenproduktion des V. S. K. davon überzeugen, dass die Milchproduktion hauptsächlich der unheilvollen Wirkungen der Maul- und Klauenseuche wegen bedeutend höher zu stehen kommt, als im Frühjahr vorausgesehen war. Zugegeben, dass das Jahr 1920 als ein ausserordentlich günstiges Futterjahr taxiert werden kann und speziell im Verein mit der Verbilligung der Kraftfuttermittel eine um mindestens 25% billigere Fütterung zu verzeichnen ist, muss leider betont werden, dass die Folgen der Maul- und Klauenseuche diesen Vorteil aufwiegen, ja sogar in einen Nachteil verwandeln. Ohne das unerwartete Fortschreiten des Seuchezuges hätte der gegenwärtig gültige Milchpreis sehr gut beibehalten werden können, denn die Erstellkosten wären durch die verringerten Futterkosten nicht unwesentlich herabgesetzt worden. Heute aber muss für verseuchte Ställe mit einem gewaltig gesteigerten Erstellpreis gerechnet werden, aber auch nicht verseuchte Ställe haben leider ebenfalls insofern mit grossem Schaden zu rechnen, als sie zufolge der Vorschriften und des Risikos überhaupt am sogenannten Ausstellen geringer Kühe und Ersatz durch bessere Ware völlig gehindert sind. Was nützt da viel und billiges Futter, wenn man es nicht verwerten kann und Kühe im Stall behalten muss, die man sonst als Wurstkühe abstossen würde?

Der V. S. K. ist bei der Beurteilung all dieser Fragen nicht auf das Hörensagen angewiesen. Er ist anhand eigener Erfahrungen in der Lage, sich ein direktes Bild über die angeführten Schäden zu machen. Wir wissen nun ja allerdings, dass uns eine gewisse Presse die Zuverlässigkeit abgesprochen und speziell den Chef der Abteilung für Landwirtschaft des V. S. K., Dr. Leo Müller, als Schüler von Prof. Dr. Laur (und sich in dessen Schlepptau befindend) hingestellt hat. Diese Anschuldigungen lassen uns kalt, denn wir sind uns bewusst, die Verhältnisse allseitig gerecht gewürdigt zu haben. Unsere Resultate sind zuverlässig, denn wir bauern auf unsern Gütern mindestens ebenso gut, wenn nicht noch besser, als der schweizerische Landwirt im Durchschnitt. Wer's nicht glaubt, der möge sich an den betreffenden Orten, wo unsere Höfe liegen, erkundigen.

Wenn wir nun nach Einsicht in eine ganze Reihe von Rechnungen die Begründetheit eines bescheidenen Aufschlages bejahen mussten, so war überdies für unsern Standpunkt die Frage massgebend, was aus dem Fehlen einer Verständigung für unsere schweizerische Konsumentenschaft resultieren werde, d. h. ob für unsere Städte vor allem für die exponierten Konsumzentren genügend Milch erhältlich sei. Der Bauer allein verfügt über die

Milch. Es kann ihn praktisch niemand zwingen, solche in die Städte zu liefern. Da nützen bekannterweise bundesrätliche Höchstpreise und Verordnungen rein nichts. Ein Import ist unmöglich. Anderseits ist ein grosses Bedürfnis nach Milch vorhanden, verdient diese doch mit Rücksicht auf ihren Gehalt auch heute noch als das beste und billigste Nahrungsmittel taxiert zu werden. Im Gegensatz zu den Ausführungen des Sekretärs des schweiz. Städteverbandes und anderer, dass man in den Städten vorziehe, weniger Milch, dafür aber etwas billigere, als mehr Milch, aber um einige Centimes teurere, zu erhalten, war die Delegation von Anfang an der umgekehrten Ansicht, und zwar nicht bloss aus theoretischen Erwägungen, sondern gestützt auf das von unserer Konsumentenschaft selbst abgegebene Urteil. Wir beanspruchen in diesem Falle für uns das Recht, die Verhältnisse anhand des täglichen Verkehrs mit unsern Milchabnehmern besser zu kennen als irgendein Sekretär oder Politiker.

Das sind die Gründe, welche die Delegation bewogen haben, durch ihren Sprecher, Herrn Jæggi, den bekannten Standpunkt vertreten zu lassen. Der Verwaltungsrat unserer Genossenschaft hat nun, wie bereits aus einer in der gesamten Presse erschienenen Agenturmeldung ersichtlich war, die Haltung der Delegation einstimmig gebilligt und den angegriffenen Organen das Zutrauen ausgesprochen. Er hat des weitern an den Bundesrat eine Eingabe beschlossen, er möchte alle einen Detailpreisaufschlag von 2 Rappen übersteigenden Leistungen auf sich nehmen. Bei gleichem Anlasse erlitten die von extremer Seite betriebenen Hetzereien gegen allen und jeden Milchaufschlag, sowie die Angriffe gegen die Delegierten des V. S. K. ihre schärfste Verurteilung. Man war sich allseitig darüber klar, dass die unflätige Hetze, wie sie nicht nur von sozialdemokratischer Seite, sondern auch von einem Teil der bürgerlichen Bevölkerung in den Städten gegen die Bauern einsetzte, der Milch konsumierenden Bevölkerung nicht nur nicht zum Nutzen, sondern direkt zum Schaden gereichte. Ein anständiges und sachliches Vorgehen hätte hier entschieden mehr genützt und vor allem dazu beigetragen, den Bauern Konzessionen abzuringen, also einen günstigeren Zustand zu schaffen als er jetzt vorhanden ist.

Es ist bedauerlich, dass die ganze Milchpreisfrage zu einer politischen Frage wurde. Diejenigen, welche die ganze Kampagne von Anfang an richtig verfolgt haben, können sich, wenn von ehrlichem Wollen beseelt, selber ein Bild darüber machen, ob die Delegierten des V. S. K. in ihrer Stellungnahme richtig beraten waren, und ob es nicht besser gewesen wäre, man hätte von Anfang an allseitig deren Antrag angenommen; es darf mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden, dass man dabei zum Ziele gelangt und mit keinem grössern Milchpreisaufschlag als mit 2 Rappen per Liter belastet worden wäre. Wenn es nun heute nach dem teilweise mit vergifteten Waffen geführten Kampfe voraussichtlich nicht mehr bei diesem erträglicheren Aufschlage sein Bewenden haben wird, so mögen sich unsere schweizerischen Konsumenten bei denjenigen bedanken, die, obwohl von keiner Sachkenntnis befähigt, alles besser machen wollen als Leute, die schon zwanzig und mehr Jahre in der Bewegung stehen und das Recht beanspruchen dürfen, bisher alles getan zu haben, um der schweizerischen Konsumentenschaft zu anständigem Preise genügend Milch zu verschaffen.

Der Konflikt im A. C. V. beider Basel.

Wir konnten in der letzten Nummer des «Schweiz. Konsumverein» noch mitteilen, dass in der Versammlung des gewerkschaftlich organisierten Personals des A. C. V. beider Basel beschlossen wurde, nicht in den Streik zu treten. Die Versammlung gab ihrer Auffassung durch Annahme der folgenden Resolution Ausdruck:

«Die am 25. August im Saale der Burgvogtei von 700 gewerkschaftlich organisierten Personen aus den Betrieben des A. C. V. besuchte Versammlung nimmt Stellung zu dem bisherigen Verlauf der Aktion gegen die Aussenseiter unter dem Personal. Sie billigt die Haltung des Zentralausschusses und beschliesst nach gewalteter Diskussion:

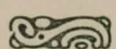
1. In Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse seit der letzten Versammlung verzichtet die Personalversammlung auf die Anwendung der Arbeitsniederlegung zur restlosen Durchführung der Forderung.

2. Sie erklärt rückhaltlos ihre volle Solidarität mit der organisierten Arbeiterschaft Basels und gelobt, inskünftig mit allen Kräften an der Weiterentwicklung der klassenbewussten Arbeiterbewegung mitzuwirken.

Sie verpflichtet sich ferner, nicht ruhen und nicht rasten zu wollen, bis das gesamte Personal des A. C. V. zum Klassenbewusstsein erwacht ist und solche traurigen Vorkommnisse in Zukunft unmöglich werden.

Die Versammlung ist ferner davon überzeugt, dass inskünftig die prinzipiellen Forderungen des Personals mit allem Nachdruck zur Geltung zu bringen seien und verpflichtet sich, den Kampf hierfür rückhaltslos führen zu wollen.»

Mit dem Abdrucke der vorstehenden Resolution haben wir die in letzter Nummer des «Schweiz. Konsum-Vereins» gegebene Darstellung so vervollständigt, dass unsere Leser den ganzen Verlauf des Konfliktes kennen können. Die Wichtigkeit und Eigenartigkeit der Angelegenheit erheischt nun eine grundsätzliche Würdigung, die aber wegen Stoffandrang erst in nächster Nummer gegeben werden kann.



Polemisches zur Milchpreisfrage.

Sch. Herr Nationalrat Naine setzt seinen Feldzug gegen den V. S. K. und die Haltung von dessen Vertretern in der Milchpreisfrage in seiner Zeitung «Droit du Peuple» mit einer Beharrlichkeit, die einer bessern Sache würdig wäre, fort. In Nummer 202 vom 28. August kommentiert er das vom V. S. K. zur Erläuterung der Haltung des Herrn Jæggi in der Ernährungskommission herausgegebene Communique folgendermassen:

«Herr Jæggi sieht für die Zukunft voraus, dass wenig oder keine Milch in die Städte gelangen wird, wenn man nicht einwillige, den Milchproduzenten 2 Rappen pro Liter mehr zu bezahlen. Warum sieht Herr Jæggi das voraus? Weil er weiss, dass die Landwirte, wenn Herr Laur hierzu die Weisung erteilt, weniger Milch produzieren und anstatt dessen sich mehr auf die Zucht von Schlacht- oder Nutzvieh verlegen können. Herr Jæggi unterlässt jedoch zu erklären, dass diese Aenderung der Betriebsrichtung nur möglich ist, wenn der Bundesrat und der V. S. K. dazu die Hand reichen. Der Bundesrat muss die Fleischeinfuhr verunmöglichen und für reichliche Ausfuhr von Milchprodukten die Bewilligung erteilen. Wenn man ohne weiteres annimmt, dass der Bundesrat so handeln wird, so ist das gleichbedeutend mit einer Kapitulation vor den Spekulanten. Allerdings hat sich Herr Bundesrat Schulthess während des ganzen Krieges dieser Vorschubleistung schuldig gemacht und tut es heute noch. Dagegen hat er diese Wirtschaftspolitik nur durchführen können und kann sie auch heute nur noch durchführen, weil Herr Jæggi und die hinter ihm stehenden Organe ihm immer freie Hand gelassen haben und fernerhin lassen werden. Seit dem Herbst 1914 hat Herr Jæggi beständig die Aushungerungspolitik des Herrn Schulthess verteidigt, trotzdem der Chef des V. S. K. hinter sich 350,000 Familien von orga-

nisierten Konsumenten hat. Wir sind auch eine von diesen 350,000 Familien; Herr Jæggi ist auch *unser* Vertreter und als solcher werfen wir ihm vor, beständig unsere Interessen denjenigen der Agrarier geopfert zu haben. Seit sechs Jahren hat man in der genossenschaftlichen Presse die agrarisch beeinflusste Politik des Herrn Schulthess nie kritisiert; im Gegenteil, was noch viel schwerer wiegt, man hat sich selbst alle Mühe gegeben, zu verhindern, dass diese agrarisch beeinflusste Politik auch nur den Genossenschaftern zur Kenntnis gelangte. Was die Genossenschafter von dieser Bevorzugung der Landwirte wissen, haben sie nicht aus ihrer eigenen Presse, sondern aus andern Zeitungen kennen gelernt. Wenn die Leiter des V. S. K., anstatt sich in Bern die Hände binden zu lassen, und «ja und amen» zu allem zu sagen, was dort ging, sich an die Mitglieder der Genossenschaft gewendet und ihnen erklärt hätten, auf welche Weise man die Landwirtschaftsprodukte selten macht, um dadurch Preiserhöhungen herbeizuführen, so hätten sie dadurch im ganzen Land eine solche Protestbewegung veranlasst, dass der Bundesrat hätte klein beigeben müssen. Aber die Genossenschafter werden unter Vormundschaft gehalten, man hält sie für unfähig, die «hohe» Wirtschaftspolitik ihrer Zentrale zu verstehen. Nur einige wenige Männer entscheiden. Die 350,000 schweizerischen Genossenschafter sind nur dazu da, Waren einzukaufen und zu bezahlen; diese 350,000 Genossenschafter stellen nur einen Koloss ohne Verstand und ohne Gefühl dar, einen Geldbeutel und einen Magen, die sich öffnen und schliessen, aber nichts mehr. Wenn Genossenschafter in den grossen, sie so nahe berührenden Wirtschaftsfragen Stellung nehmen wollen, müssen sie sich an andere Personen als ihre Vertreter wenden. Sie finden Verteidiger bei den Vertretern des Städteverbandes, der politischen Parteien, der Gewerkschaften, in der Tagespresse, sogar in der bürgerlichen Tagespresse, auf jeden Fall jedoch nicht in ihren eigenen Zeitungen und bei ihren eigenen Vertrauenspersonen. Letztere wenden sich nur dann an die Genossenschafter, wenn sie ihnen Warenpreise mitteilen oder Beruhigungspulver eingeben wollen. Anderseits sind diese Verbandsobersten in engem Kontakt mit dem Bundesrat und den Agrariern über alle jene Fragen, die die grosse Masse der Konsumenten anscheinend unfähig ist, zu verstehen.

Wollen Sie, Herr Jæggi, dass nicht nur genügend Milch in die Städte geliefert werde, sondern sogar im Ueberfluss? Wenn Sie das wollen, so brauchen Sie nur in der genossenschaftlichen Presse zu erzählen, wie es die Agrarier anstellen, um diese Milch rar zu machen. Erzählen Sie, wie Bundesrat Schulthess die Agrarier in diesem Bestreben unterstützt, entfesseln Sie die Entrüstung Ihrer 350,000 Genossenschaftsfamilien gegen die Urheber dieser wucherischen Manöver, anstatt letztere zu verteidigen, und Sie werden sehen, wie schnell eine Aenderung eintreten wird. Anstatt zu sagen, die Landwirte machen dies, der Bundesrat das, wenn wir uns nicht vor ihnen ducken, versuchen Sie es einmal sich zu wehren und zu sagen: «Wenn Ihr wagt, eure wucherische Preispolitik weiter fortzusetzen, werden wir dies oder jenes tun. Wir werden das Volk Woche für Woche in Atem halten, wir werden Krieg führen gegen Euch mit den 350,000 wöchentlich unsere Druckerei verlassenden Zeitungen; wir werden die öffentliche Entrüstung gegen Euch richten.» Damit ist es jedoch nichts. Eine solche Idee würde Euch den Schlotter einjagen. Ihr zieht vor, im kleinen Kreise zu diskutieren und die grosse Kraft, welche die Vereinigung der schweizerischen Genossenschafter zu eurer Verfügung stellt, unbenützt zu lassen.»

Wir wissen nicht, was für Motive nun auf einmal Herrn Naine dazu veranlassen, — nachdem er seit 1914 sich eigentlich um die Vorgänge im V. S. K. nicht bekümmert hat, nachdem er erst letzthin erklärt hat, angesichts der Stimmrechtsverteilung im V. S. K. sei jedes weitere Bemühen den V. S. K. zu bessern, vergeblich — mit dieser Ausdauer die vom V. S. K. betriebene Wirtschaftspolitik rückwirkend auf 1914 zu verfolgen. Ob vielleicht diese Angriffe nur ein Mittel sein sollen, eine Einheitsfront herzustellen, in der er sich auch mit den sonst von ihm bekämpften Freunden der dritten Internationale im Kampfe gegen einen gemeinsamen Gegner finden kann? Wir wissen nicht, ob wir unsern Lesern zur Zufriedenheit handeln, wenn wir auf diese Angriffe in unserer Presse eintreten, da im Wesentlichen doch nur bereits Bekanntes wiederholt werden muss. Wir weisen darauf hin, dass Jahr für Jahr die Verwaltungskommission des Verbandes ausführlich über die von ihr befolgte Wirtschaftspolitik sowohl in der Presse wie auch in den jeweiligen Jahresberichten Rechenschaft abgelegt hat, und dass die zuständigen Genossenschaftsorgane Jahr für Jahr diese Berichte genehmigt und den verantwortlichen Behörden Décharge erteilt haben und zwar ohne Vorbehalt. Einzelne Anläufe, etwa im Sinne der Angriffe des Herrn Naine, die Verbandsbehörden zu desavouieren, sind stets in den Anfängen stecken geblieben und daraus ergibt sich, dass die Verbandsleitung für alle wirtschaftspolitischen Massnahmen, die bis Ende Dezember 1919 von ihr vertreten worden sind, gedeckt ist durch die Zustimmung nicht der 350,000 Genossenschaftsfamilien, wohl aber durch die Zustimmung von deren legitimierten Vertretern. Wer irgend etwas vom Begriff der Verantwortung versteht, weiss, dass damit die Verantwortung für diese wirtschaftspolitische Haltung nicht mehr ausschliesslich von der Verbandsleitung getragen wird, sondern von der Gesamtbewegung; denn wenn die Vertreter der letztern ernstlich diese wirtschaftspolitische Haltung hätten missbilligen wollen, wären ihnen an Hand der Verbandsstatuten genügend Mittel hiefür zur Verfügung gestanden; «jura vigilantibus data sunt» die Rechte sind dazu da, dass sie gebraucht werden und, «qui tacet consentire videtur», sogar durch blosses Stillschweigen könnte diese Haltung als genehmigt gelten.

Wir treten deshalb nicht im einzelnen auf die in allgemeinem Tone gehaltenen Anwürfe des Herrn Naine ein; wir müssten uns zur Langweile unserer Leser doch nur wiederholen; aber darauf möchten wir hinweisen, dass sich Herr Naine durch seine Behauptungen nicht gerade über grosse wirtschaftspolitische Kenntnisse und Einsicht ausweist.

Einmal macht er sich sehr merkwürdig, dass ein der Internationale so ergebener Politiker, wie Herr Naine, der so energisch gegen alle Eingriffe in den Freihandel — wie Zollbelastungen usw. — eintritt, seine freihändlerischen Grundsätze sofort über Bord wirft, sobald die schweizerische Landwirtschaft mit ihrer Produktenausfuhr in Frage kommt. Wir sind nicht berufen — wir möchten das ausdrücklich feststellen — die Wirtschaftspolitik von Bundesrat Schulthess und der schweizerischen Landwirte hier zu verteidigen; — selbstverständlich sind auch hier Fehler vorgekommen, wie übrigens auch Herr Naine, wenn er an Stelle des Herrn Schulthess zu handeln gehabt hätte, es nicht allen Interessenten hätte recht machen können —; im Allgemeinen darf jedoch gesagt werden, dass ein Rückblick auf die seit Kriegsausbruch befolgte Wirtschaftspolitik der Schweiz, soweit sie durch Herrn Schulthess und die schweizerischen Landwirte zu verantworten ist, nicht ein derart ungünstiges Bild ergibt, wie es sich im Kopfe des Herrn Naine malt. Einem Produktionszweig, der in Friedenszeiten so eng mit der Weltwirtschaft verbunden war, wie die schweizerische Landwirtschaft, jegliche Fortsetzung dieser weltwirtschaftlichen Handelsbeziehung während des Krieges zu untersagen, kann nur jemand fertig bringen, der diesem Produktionszweig von vorneherein mit Abneigung gegenübersteht. Wir hätten sehen mögen, was für ein Geschrei entstanden wäre, wenn z. B. während der Kriegsjahre die Ausfuhr von Munitionsbestandteilen vollständig verboten worden wäre, trotzdem sich hiefür noch mehr ethische Gründe hätten verwerten lassen, als wie bei der Ausfuhr von Milchprodukten, die ja gegen Ende des Krieges und seither allmählich beinahe bis auf ein Nichts zusammenschrumpfte. Von den Landwirten zu verlangen, dass sie auf einem viel höheren ethischen und moralischen Niveau stehen sollen, als wie

alle andern Erwerbskreise, Arbeitnehmer aller Art eingeschlossen, dadurch, dass man von ihnen als selbstverständlich erwartet, dass sie ihre Produkte lieber zu billigerem Preise in der Schweiz absetzen, als zu erhöhtem Preis ins Ausland exportieren, beweist, dass Herr Naine die schweizerischen Landwirte mit einem ethischen Masstabe misst, den er andern Bevölkerungsteilen gegenüber nicht anwendet. Leider ist ja die Rücksicht auf die Erzielung materiellen Vorteiles, abgesehen von den Konsumgenossenschaften immer noch das treibende Motiv in unserer ganzen Volkswirtschaft und nach dieser Richtung hin sind die Landwirte nicht besser und nicht schlechter beschaffen, als andere Mitbürger. Wenn man die Menschen nimmt, wie sie sein sollten und nicht wie sie sind, könnte man natürlich an der Haltung kleinerer oder grösserer Teile der schweizerischen Bauernschaft während des Krieges eine begründete Kritik üben; eine Verallgemeinerung, wie sie Herrn Naine beliebt, der alle Landwirte mit Spekulanten in den gleichen Topf wirft, ist dagegen nicht angebracht.

Wenn Herr Naine glaubt, dass es den schweizerischen Konsumenten während des Krieges und seither besser gegangen wäre, wenn die Leitung des V. S. K. dem Bundesrate gegenüber mit schwerem Geschütze aufgerückt wäre und den Bundesrat gezwungen hätte, nach den wirtschaftspolitischen Ideen des Herrn Naine die schweizerische Landwirtschaft während des Krieges zu behandeln, so beweist er dadurch nur: einmal, dass er die Zusammensetzung der im V. S. K. vereinigten Konsumentenorganisationen nicht kennt, dass er den von ihm erwähnten 350,000 Genossenschaftsfamilien eine nicht vorhandene einheitliche wirtschaftspolitische Auffassung zutraut, und zweitens, dass ihm schliesslich auch der Gedanke der Diktatur nicht ganz fremd ist. Alles das, was Herr Naine durch ein entschiedenes Auftreten als erreichbar gewesen und als heute noch erreichbar ansieht, hätte nicht auf Grund des ordentlichen Verfassungsrechtes, sondern nur auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten, durch D i k t a t durchgeführt werden können, und ob sich ein so grosser Teil der schweizerischen Bevölkerung, wie ihn die schweizerische Landwirtschaft darstellt, durch ein Machtgebot des Bundesrates zu wirtschaftlichen Leistungen, welche die betreffenden als unterwertig bezahlt erachtet hätten, hätte zwingen lassen, ist eine Frage, die wir der Beantwortung jedes vernünftig denkenden Menschen anheimstellen dürfen. Man kann ja in unserem heutigen Staate wohl im Militärdienst gewisse körperliche oder Arbeitsleistungen erzwingen, — trotzdem hat man sogar während des Krieges ohne Rücksicht auf die stetige Ebbe in der Bundeskasse den Militärsold erheblich erhöhen müssen —, aber 200,000 Landwirtschaftsbetriebe durch staatliche Zwangsvorschriften zu bestimmten wirtschaftlichen Leistungen zu veranlassen, ist ein Ding der Unmöglichkeit, wie die Erfahrungen seit 1914 in Deutschland bewiesen haben. Sogar wenn man während des ganzen Krieges in jeden schweizerischen Landwirtschaftsbetrieb einen Landjäger gestellt hätte — bei grossen Betrieben hätte übrigens ein Mann nicht genügt — so hätte man die Milchproduktion und die Milchlieferungen in die Städte nicht oder nicht wesentlich besser gestalten können. Die politischen Freunde des Herrn Naine behaupten sonst auch, dass man Arbeitsleistungen nicht erzwingen könne, wenn der Arbeitnehmer absoluten Widerstand dagegen leiste. Was für den proletarischen Arbeitnehmer gilt, gilt nun bis zu einem gewissen Grade auch für den Landwirt; auf jeden Fall ist beiden die Abneigung gegen wirtschaftlichen Zwang gemeinsam. Wenn man nun weiss, welche Nachteile die Zwangswirtschaft mit sich führt, so wird man wirtschaftliche Leistungen auch seitens der Landwirte eher auf dem W e g e d e r V e r s t ä n d i g u n g zu erlangen suchen, sofern für den Fall der Verständigung nicht wesentlich höhere Gegenleistungen erforderlich werden, als auf dem Wege des Zwanges.

Das Verbrechen der Verbandsleitung seit Kriegsausbruch besteht nun nach Ansicht des Herrn Naine und Konsorten eben darin, dass sie es abgelehnt hat, Propaganda für die Zwangswirtschaft zu treiben und dass sie die Bestrebungen, die Leistungen unserer schweizerischen Landwirtschaft auf dem Wege der Verständigung für die schweizerischen Konsumenten zu sichern und zu steigern, ihrerseits unterstützt hat, wobei man sich allerdings bezüglich der Einschätzung der Tragweite dieser Haltung einer gewissen Zurückhaltung befleissigen darf.

Von der oben begründeten Erwägung ausgehend, haben die Vertreter des V. S. K. auch in der nun neuerdings akut gewordenen Milchpreisfrage ihre Stellung bezogen. Auch ein Milchkauf ist ein zweiseitiges Geschäft, zu dem es nicht nur der Bereitwilligkeit des Käufers, einen bestimmten Preis zu bezahlen, sondern auch der Bereitwilligkeit des Verkäufers, zu diesem Preise zu liefern, bedarf. Gehen bei den Kaufsverhandlungen die Ansichten über die Preisgestaltung auseinander, so ist es, wenn man schliesslich doch zu einem Resultat gelangen muss, nicht anzuraten, dass beide Parteien den Gegenkontrahenten vor dem Abschluss gegenseitig als einen Ausbund von Schlechtigkeit und dessen Forderung resp. Angebot als wucherisch hinstellen; sondern auch hier soll, wie bei jedem andern Kauf und Vertrag jeder der unterhandelnden Teile sich in die Lage des Gegenkontrahenten zu versetzen suchen und soll versucht werden, auf dem Wege der Verhandlungen schliesslich zu einer Einigung zu gelangen.

Ist ein solches friedliches Verhandeln schon bei Produkten, die von überall her beschafft werden können, anzuraten, so noch viel mehr bei einem Bedarfsartikel, der, wie heute die Milch, nur von Seiten eines einzigen Gegenkontrahenten erhältlich gemacht werden kann. In einem solchen Falle ist die Position des Käufers sowieso die ungünstigere. Etwas anderes wäre es, wenn man den betreffenden Bedarfsartikel aus dem Auslande beschaffen oder im schlimmsten Falle darauf verzichten könnte. Das ist jedoch bei der Milch nicht der Fall.

Einmal ist es nicht möglich, die in Betracht fallenden Mengen Milch aus dem Auslande in die Schweiz hinein zu bringen, und auch wenn dies schliesslich noch möglich wäre, so ist trotz der grossen Entwertung der Valuta aller unserer Nachbarländer nicht ein niedrigerer Preis erzielbar, als für die von den schweizerischen Milchproduzenten bezogenen Lieferungen. Die kleinen Mengen Milch, die aus Savoyen nach Genf gelangen, sind für die allgemeine Lieferungsmöglichkeit und Preisgestaltung nicht massgebend. Anderseits ist bei den Ernährungsgewohnheiten der schweizerischen Bevölkerung ebenfalls ausgeschlossen, den Gegenkontrahenten durch Verzicht auf Milchlieferung mürbe zu machen.

Wahrt man nun bei dieser Sachlage die Interessen der schweizerischen Konsumenten nicht besser dadurch, dass man die Verhandlungen nicht schroff abzubrechen, sondern mit dem übermäch-

tigen Gegenkontrahenten zu einer Verständigung zu gelangen sucht, in der Weise, dass man selbst zu einem gewissen Entgegenkommen bereit ist und dadurch den Gegenkontrahenten auch zu einem Verzicht auf einen Teil seiner Begehren zu gewinnen sucht. Ein Zeitungsschreiber, der keine Verantwortung dafür hat, dass die auf Milch absolut angewiesenen Konsumenten wirklich dieses Produkt erhalten, kann natürlich den Versuch, auf diese Weise zu einer Verständigung zu kommen, als Konsumentenverrat hinstellen; wer aber im Gegensatz zum Zeitungsschreiber tatsächlich die Verantwortung dafür hat, dass Milch an die Konsumenten geliefert wird, der wird über diese Verständigungsversuche ein anderes Urteil abgeben. In der Tat hat dann auch am 29. August der Verwaltungsrat der Milch-Einkaufsgenossenschaft schweizerischer Konsumvereine, in dem die Vertreter aller schweizerischen Konsumvereine, die grössere Milchmengen vermitteln, auch Lausanne und Genf, mitwirken, einstimmig das Verhalten des Herrn Jæggi und der übrigen Delegierten der Milch-Einkaufsgenossenschaft bei den vorherigen Verhandlungen genehmigt. Wir sind überzeugt, dass auch die Generalversammlung der Milch-Einkaufsgenossenschaft zum gleichen Resultate gelangen wird. Wenn Herr Naine diese Zustimmung beanstandet, weil sie nur «in kleinem Zirkel» erfolgt sei, so sei darauf hingewiesen, dass die Vertreter in den verschiedenen Behörden der Milch-Einkaufsgenossenschaft auf durchwegs demokratische Weise gewählt sind und aus Delegierten der Verwaltungsräte der einzelnen Konsumvereine bestehen, welch letztere ja auch z. B. in Lausanne nach demokratischen Grundsätzen bestellt werden. Sämtliche 350,000 Genossenschaftsfamilien der Schweiz zu einer Generalversammlung zusammen zu berufen und ihnen den Entscheid über Genehmigung oder Nichtgenehmigung dieser Haltung zu übertragen, wird auch Herr Naine als nicht durchführbar halten.

Was nun die Haltung der Genossenschaftspresse anbetrifft, so übernehmen wir auch hierfür jede Verantwortung. Eine gewöhnliche Tageszeitung mag unsertwillen im Stadium der Verhandlungen über den Milchpreis auf die Gegenpartei loshauen, ihr Begehren mit allen möglichen Invektiven verurteilen und nachher sich doch mit der geschaffenen Sachlage abfinden; die genossenschaftliche Presse kann diese Schacherpolitik nicht mitmachen. Abgesehen davon, dass man im Stadium der Verhandlungen den Gegenkontrahenten nicht durch Pressangriffe reizen und dadurch obstinat machen soll, kann unsere Presse sich nicht von vornherein auf einen bestimmten Standpunkt festlegen, den wir nachher selbst als unhaltbar den schweizerischen Konsumenten zur Kenntnis bringen müssten. Dazu kommt, dass wir nicht als unser Ziel betrachten, wie Herr Naine dies von uns zu verlangen scheint, die tatsächlich schon vorhandenen Differenzen in der schweizerischen Bevölkerung zu vergrössern, sondern dass wir für das Gedeihen unserer gesamten Volkswirtschaft erspriesslichere Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen suchen.

Ueber die materielle Berechtigung des Begehrens auf Erhöhung des Milchpreises haben wir uns nicht geäussert. Ein Entscheid hierüber von dem Standpunkte aus, ob die Produktionskosten für Milch gestiegen seien und deshalb eine Erhöhung gerechtfertigt sei oder nicht, ist sehr schwer, weil in keinem Wirtschaftszweige die Produktionskosten so zwischen den einzelnen Betrieben variieren, wie in der Landwirtschaft, speziell in der schweizerischen. Darüber kann eine Berufung auf unsere eigenen Produktionskosten in unsern eigenen Landgütern nicht hinweghelfen, indem gerade hier die Ergebnisse in den vier in Betracht kommenden Betrieben ganz grosse Differenzen innerhalb eines Berichtsjahres ergeben haben. Abgesehen von dem Gute im Tessin, wo die Produktionskosten viel höhere sind, ergaben auch die Resultate in der deutschen Schweiz unter den einzelnen Gütern Differenzen bis gegen 10 Rp. pro Liter, während wir von allen Gütern für die produzierte Milch ungefähr den gleichen Betrag erlösen. Es kann mit Sicherheit behauptet werden, dass auch in den übrigen schweizerischen Landwirtschaftsbetrieben ähnliche Unterschiede in den Produktionskosten vorkommen und dass deshalb der eine Landwirt schon bei den heutigen Preisen schöne Ueberschüsse erzielt, während andere vielleicht auch bei den zukünftig erhöhten Preisen nur knapp durchkommen können. Von einer übermässigen Rendite, wie in andern Produktions- und wie in Handels-Betrieben kann man bezüglich der schweizerischen Landwirtschaft nicht sprechen. Berücksichtigt man nicht die Produktionskosten, sondern nur die Erschwerung der Milchproduktion durch den Seuchenzug der Maul- und Klauenseuche, der nicht nur die davon betroffenen Landwirte schädigt, so kann man es begreiflich finden, dass die schweizerischen Milchproduzenten den Versuch machen, eine Preiserhöhung zu erlangen.

Wir haben selbstverständlich diese Lohnbewegung der Landwirte nicht gerne gesehen und wir hätten es für weitsichtiger erachtet, wenn die Führer der schweizerischen Milchproduzenten es versucht hätten, den ab 1. Mai gültigen Milchpreis aus Rücksicht auf die allgemeine Lage das ganze Betriebsjahr unverändert zu belassen. Eine Milchpreiserhöhung im jetzigen Moment wird, wie das sich bereits gezeigt hat, wieder eine allgemeine Erhöhung der Lebenshaltung nach sich ziehen und dadurch werden Lohnbewegungen, Teuerungszulagen etc., die zu einem gewissen Abschluss geraten waren, wieder neu entstehen, und die Schraube ohne Ende kann wieder losgehen, die schliesslich auch die Landwirte als Konsumenten neuerdings belasten wird. Anderseits darf darauf hingewiesen werden, dass man die Lohnbewegung der Landwirte nicht absolut verurteilen darf, wenn man diejenige anderer Bevölkerungskreise milde beurteilt oder sogar fördert, trotzdem jede dieser Lohnbewegungen zu einer weitern Erhöhung der Lebenshaltung auch mit Veranlassung gibt.

Die ganze aufregende Kampagne dieses Spätsommers hätte übrigens verhindert werden können, wenn man im April dieses Jahres sich dazu hätte verstehen können, den Milchpreis gerade für das ganze Betriebsjahr bis 30. April 1921 festzusetzen, und da darf denn doch darauf hingewiesen werden, dass es unter anderm auch Gesinnungsgenossen des Herrn Naine waren, die eine Festlegung des Milchpreises für das ganze Jahr, zu der die Milchproduzenten einverstanden gewesen wären, verhinderten, weil sie ihrerseits auf eine weitere Ermässigung des Milchpreises ab 1. August hofften. Diese Erwartungen haben sich nun nicht erfüllt, und nachdem die erwähnten Konsumentenvertreter im Frühjahr

kein Entgegenkommen zeigen wollten, sind nun diesmal die Milchproduzenten diejenigen, die auf ihrem Schein beharren.

Wenn Herr Nationalrat Naine davon spricht, man solle die Ausfuhr von Milchprodukten verbieten, dann werde der Milchpreis in der Schweiz schon sinken und es werde dann genügend Milch in die Städte geliefert werden, so gibt er eigentlich damit zu, dass der Preis der Milch und Milchprodukte in der Schweiz noch nicht über den Weltmarktpreis gestiegen sei. Dass die schweizerischen Landwirte zu billigern Preisen, als wie sie in der Schweiz dafür lösen, Milch und Milchprodukte ins Ausland liefern wollten oder werden, hat Herr Naine nicht behauptet, sondern er stützt seine Argumentation gerade auf die entgegengesetzte und grösstenteils zutreffende Annahme, dass nämlich im Ausland für schweizerische Milch und Milchprodukte noch höhere Preise gelöst werden könnten, als wie in der Schweiz. Solange dies der Fall ist, hätten wir tatsächlich einen Masstab für die Prüfung der Frage, ob die schweizerischen Milchpreise übersetzt seien oder nicht, einen Masstab, der dem Gesetz von Angebot und Nachfrage entspricht und in der heutigen Wirtschaft, bisher wenigstens, noch eine grössere Gültigkeit beansprucht, als die Rücksichtnahme auf die mehr oder weniger erhöhten Produktionskosten. Vom Standpunkte des internationalen Güteraustausches und des Freihandels aus, den Herr Naine ja sonst vertritt, muss auch er eigentlich diesen Masstab anerkennen und er kann anhand desselben die Berechtigung seiner Vorwürfe selbst prüfen.

Was nun den anderweitig reproduzierten Beschluss der Milchproduzenten vom 28. August anbetrifft, so ist derselbe nicht zuletzt gerade auf die von seiten des Herrn Naine und seiner Freunde betriebene Agitation zurückzuführen und psychologisch zu verstehen. Es zeigt sich hier, wie nachteilig die Behandlung der Milchpreisfrage durch angebliche Konsumentenvertreter während der Verhandlungen auf deren Resultat einwirken musste. Wir sind überzeugt, dass, wenn z. B. die Vertreter des Zentralverbandes und diejenigen der Milch-Einkaufsgenossenschaft im stillen Kämmerlein oder am grünen Tisch die Verhandlungen hätten ohne äussere Einwirkung zu Ende führen können, eine Lösung im Sinne der Anträge des Herrn Jæggi hätte erzielt werden können. Damit ist es nun aus, denn es ist nicht gerade wahrscheinlich, dass der Vertreter des Bundesrates, Herr Schulthess, bei den im Gange befindlichen Unterhandlungen mit dem Zentralverband der Milchproduzenten eine erhebliche Gesinnungsänderung bewirken kann. Für heute liegen die Verhältnisse so, dass wir uns nun schon auf den schlimmsten Fall, auf den Beschluss der Milchproduzenten, einstellen müssen, und das hat zur Folge, dass der städtische Milchkonsument ab 1. Oktober voraussichtlich 6 Rappen mehr für den Liter Milch zu zahlen haben wird, als bisher, wenn nicht der Bund ein Einsehen hat und auf irgendeine Weise einen Beitrag weiter übernimmt. Tut der Bundesrat das nicht, so fällt dann auch in bezug auf die übrigen Milchprodukte der ganze Rest der Kriegswirtschaft dahin; das eidgenössische Milchamt wird aufgehoben werden können, der freie Handel, Import und Export in Butter und Käse wird wieder ermöglicht werden, und es wird sich dann zeigen, unter welchem Regime die Konsumenten besser gefahren sind, resp. fahren werden: unter dem der vollständig freien Preisvereinbarung und des freien Importes und Exportes oder unter dem System der auf Verständigung aufgebauten Reglementation.

In einem Punkte hat Herr Naine recht, dass nämlich, um eine weitere Reduktion der Milchlieferungen in die Städte zu verhindern, der Anreiz, die Konsummilch anderweitig, nämlich zur Viehmast zu verwenden, beseitigt werden soll, und das kann nur ermöglicht werden, wenn die bestehenden Importverbote für Schlachtvieh, oder wenn dies aus seuchenpolizeilichen Gründen noch nicht der Fall sein konnte, wenigstens für geschlachtetes Fleisch so schnell als möglich aufgehoben werden. Dass diese Verbote noch nicht aufgehoben worden sind, daran trägt jedoch der Verband schweiz. Konsumvereine keine Schuld. Die Verbandsleitung war die erste, die in ausführlich begründeter Eingabe an die Bundesbehörden die Freigabe der Einfuhr von geschlachtetem Fleisch verlangt hat, und sie und deren Vertreter haben je und je in wiederholten Eingaben auf die Notwendigkeit dieser Massnahme hingewiesen, ohne jedoch bisher von anderer Seite unterstützt worden zu sein. Aus der Tatsache, dass diese Eingabe bisher trotz ihrer eindringlichen Wiederholung noch keinen Erfolg erzielt hat, mag am besten die Berechtigung des Vorwurfes des Herrn Naine hervorgehen, wonach die Verbandsleitung nur auf den Knopf beim Bundesrat zu drücken braucht, um letzteren von selbst zum Umfallen zu bringen. Es ist ja allerdings zuzugeben, dass eine Zeitlang Fleisch, das aus den infolge der um sich greifenden Seuche vorgenommenen Notschlachtungen stammte, einen gewissen Ersatz für die ausländischen Importe gebildet hat, aber sobald die Notschlachtungen reduziert werden und bei den Schlachtviehpreisen ein Anziehen sich bemerkbar macht, sollte eigentlich automatisch die preisregulierende Einfuhr wieder zugelassen werden. Dass die Verbandsleitung nicht den Schlotter vor Differenzen mit dem Bundesrate bekommen hat und gegebenenfalls auch gegen die Bundesbehörden Stellung nehmen kann, wenn es die richtig aufgefassten Konsumenteninteressen verlangen, hat sie wiederholt schon bewiesen und wird erforderlichenfalls auch in Zukunft den Beweis hierfür zu erbringen in der Lage sein. Einen Kampf jedoch bloss um des Kampfes willen, wie dies Herrn Naine vorschwebt, den lehnen wir ab.




Volkswirtschaft

Milchpreis und Milchversorgung. Am 27. August publizierte das eidg. Ernährungsamt folgendes Mitgeteilt:

«In seiner Sitzung vom 27. August hat der Bundesrat das Ernährungsamt ermächtigt, mit dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten das bestehende Uebereinkommen betreffend die Milchversorgung des Landes bis 30. April 1921 zu verlängern. Zu diesem Zwecke soll auf 1. Oktober 1920 eine Preiserhöhung für die Produzenten von 2 Rp. und eine Erhöhung der Entschädigung für die im Winter regelmässig höhern Zufuhrkosten von den Sammelstellen zu den Abgangsstationen von durchschnittlich 1 Rappen per Kilo Milch zugestanden werden. Im weitern hat der Bundesrat beschlossen, auch fernerhin gewisse Beiträge an die Zufuhrkosten der Milch zu verabfolgen, deren Höhe nach Vorlage genauer Berechnungen endgültig festgesetzt werden soll. Wenn auf dieser Grundlage ein Abkommen zustande kommt, was zu erwarten ist, wird eine Erhöhung des Ausmesspreises in ländlichen Gebieten mit ausreichender Milchproduktion von 2 Rappen eintreten. Sofern die um 1 Rappen erhöhten Zufuhrkosten auf die Konsumenten überwälzt werden und die bisherige Verschleisspanne des Milchhandels keine Aen-

derung erfährt, wird der Ausmesspreis in Orten, die auf die Zufuhr von Milch angewiesen sind, eine Erhöhung von 3 Rappen per Liter erfahren.»

* * *

Unter Bezugnahme auf das vorstehende Mitgeteilt richtete die Verwaltungskommission des V. S. K. am 28. August folgende Eingabe an den Bundesrat:

«Aus dem vom eidgenössischen Ernährungsamt erlassenen «Mitgeteilt vom 27. August 1920» ersehen wir, dass das Ernährungsamt vom hohen Bundesrat ermächtigt wurde, mit dem Zentralverband schweiz. Milchproduzenten das bestehende Uebereinkommen betreffend die Milchversorgung des Landes bis 30. April 1921 zu verlängern und zu diesem Zwecke auf 1. Oktober 1920 eine Preiserhöhung von 2 Rappen und eine Erhöhung der Entschädigung für die im Winter regelmässig höhern Zufuhrkosten von den Sammelstellen zu den Abgangsstationen von durchschnittlich 1 Rappen per Kilo Milch zuzugestehen.

In den weitern Ausführungen dieses Mitgeteilt spricht sich das eidg. Ernährungsamt jedoch nicht genau darüber aus, dass diese um 1 Rappen erhöhten Zufuhrkosten vom Bunde getragen werden. Wir sind der Auffassung, dass eine Vereinbarung in dem Sinne erfolgen soll, dass der Bund die vermehrten Zufuhr- und Sammelkosten übernimmt, so dass in der ganzen Schweiz, auch in den Städten und industriellen Ortschaften, der Detailmilchpreis nur um 2 Rappen erhöht wird.

Wir möchten Sie dringend bitten, eine Regelung in diesem Sinne zu veranlassen.»

* * *

Am 29. August trat in Basel der Verwaltungsrat der Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine zusammen, um zur Milchpreisfrage Stellung zu nehmen.

In Erwägung aller Umstände, die hinsichtlich der Milchversorgung in Betracht kommen, billigte der Verwaltungsrat der Milcheinkaufsgenossenschaft einstimmig die Haltung der Vertreter des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Sodann beschloss er eine Eingabe an den Bundesrat, die mit derjenigen der Verwaltungskommission des V. S. K. übereinstimmt.

* * *

Am 28. August hat in Bern eine Delegiertenversammlung des schweiz. Milchproduzentenverbandes bei Anwesenheit von 90 Vertretern aus allen Teilen der Schweiz getagt. Durch die Tagespresse erhielt die Oeffentlichkeit am 30. August Kenntnis von dem gefassten Beschlusse, der erklärt, dass die Delegiertenversammlung mit allen gegen drei Stimmen eine Verlängerung des Abkommens betreffend die Milchversorgung des Landes mit dem Ernährungsamt ablehne. Die Entschliessung des Produzentenverbandes lautet:

«Die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, dass der hohe Bundesrat ihre Vorschläge und Bedingungen für die Fortsetzung des Abkommens betreffend die Milchversorgung des Landes abgelehnt hat.

Sie kann diesen Beschluss des Bundesrates nur verstehen, indem sie annimmt, der Bundesrat sei über die Lage der Landwirtschaft ungenügend unterrichtet worden und habe keine Kenntnis vom Umfang der seit einem Jahr eingetretenen Erhöhung der Produktionskosten, dem erheblichen Rückgang der Preise vieler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Vieh, Schweine, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Most usw.) und dem gewaltigen Ansteigen des durch keine eidgenössischen Vorschriften beschränkten Hypothekarzinsfusses. Namentlich scheint aber der Bundesrat die Grösse des Unglückes zu unterschätzen, das durch die Maul- und Klauenseuche über die Landwirtschaft durch Millionenverluste, durch Unterbindung von Handel und Verkehr hereingebrochen ist.

Die Delegiertenversammlung erblickt in den Vorschlägen des Bundesrates keine geeignete Grundlage für die Fortsetzung des Abkommens. Zudem haben die Beschlüsse und Drohungen der Sozialdemokraten und der Gewerkschaften in der Bauernsame eine Stimmung hervorgerufen, welche der Delegiertenversammlung jede Abschwächung ihres früheren Beschlusses verunmöglicht. Die Schweizerbauern weichen vor den Drohungen dieser Kreise keinen Schritt, komme was da wolle.

Die Delegiertenversammlung beklagt es aufrichtig, wenn auf diese Weise die vieljährige Zusammenarbeit mit den Behörden für die Sicherung der Milchversorgung des Landes ein Ende finden muss. Sie beauftragt die Verbandsleitung, mit Hilfe der Unterverbände möglichst die gesamte verkäufliche Milchproduktion des Landes zu übernehmen und in freier Verständigung an die Abnehmer mit einem durchschnittlichen Preisaufschlage von 3 Rappen für den Produzenten zu verkaufen, unter einem angemessenen Zuschlag für die voraussichtlich wegfallenden bisherigen Bundeszuschüsse zugunsten der Konsumenten und die höheren Zufuhr- und Verschleisskosten. Sie ersucht die Mitglieder, ihr Möglichstes für die Aufrechterhaltung der Milchversorgung zu tun, lehnt aber jede Verantwortung für die Folgen der Aufhebung des Abkommens ab.

Die Aufhebung des bisherigen Vertragsverhältnisses zwischen Ernährungsamt und Produzentenverbänden bedeutet also keineswegs die Desorganisation der Milchversorgung. Bewusst ihrer Pflicht gegenüber der konsumierenden Bevölkerung, aber auch eingedenk ihrer unbestreitbaren Rechte auf Existenz und angemessene Entlöhnung haben die Vertreter der Milchproduzenten über die Gestaltung der weitern Verhältnisse folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Milchproduzentenverbände machen es sich zur Pflicht, auch ohne Uebereinkommen mit den eidg. Behörden die Milchversorgung des Landes bestmöglichst durchzuführen, vorausgesetzt, dass sie nicht durch behördliche Einschränkungen oder Massnahmen politischer und wirtschaftlicher Gruppen daran gehindert werden.

2. Für den Monat September bleiben die Produzentenpreise unverändert, desgleichen die Lieferpreise an Milchhandel und an die Konsumenten, sofern das eidg. Ernährungsamt die bisherigen Zuschüsse an die Sammel-, Transport- und Verteilungsspesen noch leistet und die noch hängigen Begehren verschiedener Verbände um Anpassung dieser Zuschüsse an die tatsächlichen Kosten rückwirkend eine befriedigende Erledigung finden.

3. Auf 1. Oktober werden die Produzentenpreise um 3 Rp. erhöht d. h. auf 38 Rp. per Kilo im Mittel, eingeliefert in die ländliche Sammelstelle, ohne Schottenrückgabe. Die Lieferungs- und Verkaufspreise der Konsummilch erfahren die gleiche Erhöhung. Dazu kommt der aus dem Wegfall der bisherigen Bundeszuschüsse und dem Steigen der Zufuhr- und Verteilungskosten im Herbst und Winter resultierende weitere Aufschlag.

* * *

Der Beschluss der Delegiertenversammlung der Milchproduzenten stellt den Bundesrat vor eine Situation, die neue Erwägungen erfordert. Wie die Tagespresse zu berichten wusste, hat der Bundesrat am 30. August von den Beschlüssen der Milchproduzenten Kenntnis genommen und die Eingabe des Verbandes schweiz. Konsumvereine besprochen, ohne darüber schon Beschluss zu fassen. Der Vorsteher des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Schulthess, wurde beauftragt, mit den Vertretern der interessierten Verbände neue Verhandlungen anzubahnen.

Kartoffelversorgung. (Mitgeteilt des eidg. Ernährungsamtes vom 30. August 1920.)

Die Reife der Kartoffeln ist derart vorgeschritten, dass die Ernte schon in der nächsten Zeit in stärkerem Umfange einsetzen wird. Die Konsumenten werden sich diesen Verhältnissen anpassen und ihren Bedarf an Lagerkartoffeln rechtzeitig eindecken müssen. Wer dies nicht tut, läuft Gefahr, in einem spätern Zeitpunkte einem ungenügenden Angebot an Kartoffeln gegenüber zu stehen.

Anderseits sind die Produzenten vor einer vorzeitigen Ernte der Kartoffeln dringend zu warnen. Werden die Kartoffeln in einem Zeitpunkte abgeerntet, in dem das Kraut noch mehr oder weniger grün ist, so resultiert ein empfindlicher Ernteausfall und

überdies sind die gewonnenen Kartoffeln wenig haltbar.

Nach Massgabe der vom Bunde eingegangenen Preisgarantie übernimmt das eidgenössische Ernährungsamt, Bureau für landwirtschaftliche Produkte in Bern, Kartoffeln zum Produzentenpreise von Fr. 13.— per 100 kg franko Abgangsstation. Es werden jedoch nur gut ausgereifte, abgetrocknete, erlesene und haltbare Speisekartoffeln angenommen. Die Uebernahme erfolgt im Einvernehmen mit dem Ernährungsamt in der Regel durch die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände, bei denen Anmeldungen einzureichen sind.



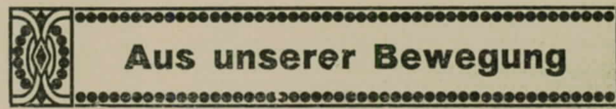

Wohn- und Baugenossenschaften

Die Eisenbahner-Baugenossenschaft Erstfeld im Jahre 1919. Mit dem Jahre 1919 vollendete die Eisenbahner-Baugenossenschaft Erstfeld ihr zehntes Betriebsjahr. Gegründet im Jahre 1909 aus dem genossenschaftlichen Gedanken heraus, ihren Mitgliedern gute Wohnungen zu verhältnismässig günstigen Bedingungen zu beschaffen, hat sie nun ihre Aufgabe infolge des Kriegsausbruches in doppeltem Masse erfüllen können, nämlich nicht nur die Mietzinse im Verhältnis zu den Mietzinsen der übrigen Hausbesitzer nieder zu halten, sondern auch wenigstens ihren Mitgliedern die grosse Mietzinssteigerung fernzuhalten. Ganz vermochte zwar auch die Eisenbahner-Baugenossenschaft Erstfeld nicht ohne eine Erhöhung der Mietzinse den erhöhten Betriebskosten zu trotzen. Die ganze Erhöhung bewegte sich aber bisher nur zwischen Fr. 24.— und Fr. 42.— jährlich, so dass also die Mitglieder der Eisenbahner-Baugenossenschaft Erstfeld gegenüber den andern Mietern immer noch ganz bedeutend im Vorsprung sind.

Eine erste Reihe von Häusern wurde gleich nach der Gründung erstellt, eine zweite Reihe sollte im Sommer 1914 begonnen werden. Der Ausbruch des Krieges, d. h. in diesem besonderen Falle die Zurückhaltung der Banken bei Kriegsausbruch verhinderte die Ausführung, man darf hier wohl sagen, zum Schaden der Eisenbahner von Erstfeld. Es blieb deshalb bis heute bei der zuerst erstellten Reihe.

Das Verhältnis der Genossenschaft zu den Mietern und der Mieter untereinander war im allgemeinen befriedigend. Es dürfte deshalb nicht allein auf die billigen Mietzinse zurückzuführen sein, dass in den ganzen zehn Jahren nur vier Mieter aus andern Gründen als Wegzug von Erstfeld oder Tod aus der Genossenschaft austraten.

Das Jahr 1919 brachte der Genossenschaft keine wesentlichen Neuerungen. Was an Arbeiten ausgeführt wurde, waren kleinere Erneuerungen und Reparaturen. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 68 auf 79 (Eintritte 17, Austritte 6). Anteilscheine haben gezeichnet 35 Mitglieder je 4, 5 Mitglieder je 3 und 39 Mitglieder je 1. Im ganzen wurden 194 Anteilscheine zu Fr. 300.— oder Fr. 58,200.— übernommen und darauf Fr. 54,746.23 einbezahlt. Daneben konnte die Genossenschaft noch Fr. 7700.— an Obligationen begeben. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 454,416.23 zu Buch und sind mit Fr. 399,903.70 Hypotheken belastet. An Miet- und Pachtzinsen gingen Fr. 26,237.30 ein, die Verzinsung der Hypotheken erforderte Fr. 19,239.65, die Verzinsung der Anteilscheine Fr. 2053.54, die Verzinsung der Obligationen Fr. 452.25. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 191.30. Er vermindert den letztjährigen Verlust von Fr. 1537.86 auf Fr. 1346.56. Dem Verlust steht gegenüber ein in den früheren Jahren angesammelter Reservefonds in der Höhe von Fr. 11,882.39. Die immer noch steigenden Betriebskosten werden die Genossenschaft zwingen, in der nächsten Zeit die Mietzinsen von neuem um einen kleinen Betrag heraufzusetzen.




Aus unserer Bewegung

Konsumverein Chur. (Korr.) Etwas später als in andern Jahren fanden dies Jahr die Wahlen der Genossenschaftsbehörden statt. Nachdem der erste Wahlgang auf den 29. Mai angesetzt war, musste er verschiedener Umstände halber auf den 12. Juni verschoben werden. Auf Grund der neuen Statuten, die in einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. März 1920 angenommen wurden, haben verschiedene Neuerungen Platz gegriffen. An Stelle der alljährlichen Generalversammlung der Mitglieder besorgt nun in Zukunft ein Genossenschaftsrat von 40 Mitgliedern die Geschäfte derselben. Für den Verwaltungsrat, der wie bisher aus 13 Mitgliedern besteht, fallen die jährlichen Erneuerungswahlen für die im Austritt stehenden Mitglieder fort, indem alle drei Jahre eine Gesamtwahl stattfindet. Die Geschäftsprüfungskommission wurde von drei auf fünf Mitglieder erweitert. Die Wahl dieser drei Behörden wurde auf den gleichen Tag angesetzt, und zwar findet für dieselbe das Verhältniswahlverfahren Anwendung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Nach der neuen Wahlverordnung sind die Wahlvorschläge spätestens 21 Tage vor dem Wahltag dem Verwaltungsrat einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss als Ueberschrift eine Gruppenbezeichnung, sowie die Unterschrift von wenigstens 20 stimmberechtigten Mitgliedern tragen.

Es wurden nur zwei Wahlvorschläge eingereicht. Einer der Vereinigung bürgerlicher Genossenschafter, der auch die Christlichsozialen angehören, und einer der sozialdemokratischen Genossenschafter, resp. der Gruppe der Arbeiterunion.

Die Beteiligung an der Wahl war eine sehr rege. Für den 40 Mitglieder zählenden *Genossenschaftsrat* wurden 1332 Listenstimmen abgegeben, was eine Wahlzahl von 33 ausmacht (1332:41). Hiervon entfielen 791 Listenstimmen auf Liste 1 der bürgerlichen Genossenschafter und erhielt diese Gruppe 24 Mandate, für Liste 2 der Gruppe der Arbeiterunion wurden 541 Stimmen eingelegt und erhielt dieselbe somit 16 Mandate.

Für den *Verwaltungsrat* betrugen die abgegebenen Listenstimmen 1338; Wahlzahl 95 (1338:14). Die Liste 1 der bürgerlichen Genossenschafter erhielt 794 Listenstimmen und somit 8 Mandate, Liste 2 der Arbeiterunion 544 Listenstimmen und somit 5 Mandate.

Von der bürgerlichen Liste wurden gewählt die Herren Gaudenz Schwarz, Postbureauchef, Joh. Niederer, Typograph, J. J. Hitz, Postangestellter, Franz Stäheli, Bahnbeamter, Ferd. Göcking, Hauswart, bisherige Mitglieder, und neu die Herren A. Jecklin, Bankbeamter, Dr. Joh. Michael, Departementssekretär, und Rudolf Holliger, Bautechniker.

Von der Liste der Arbeiterunion die Herren Christ. Mettier, Lehrer, Stadtrat Ernst Ottinger, Arbeitersekretär, Fritz Saluz, Mechaniker, bisherige Mitglieder, und neu die Herren Josef Müller, Bahnangestellter und Reto Jäger, Maler.

Für die auf fünf Mitglieder erweiterte *Geschäftsprüfungskommission* wurden 1329 Listenstimmen abgegeben, was eine Wahlzahl von 222 ergibt (1329:6).

Hiervon entfallen auf die bürgerliche Gruppe 786 Stimmen oder drei Mandate, auf die Gruppe der Arbeiterunion 543 Listenstimmen oder zwei Mandate.

In der ersten konstituierenden Sitzung des neugewählten Verwaltungsrates wurde die *Betriebskommission* für eine dreijährige Amtsdauer bestellt aus den Herren: G. Schwarz, Präsident; Ernst Ottinger, Vizepräsident; Joh. Niederer, Aktuar; Christ. Mettier und Ferd. Göcking als weitere Mitglieder.

Mit dieser Gesamterneuerung treten mehrere Männer aus dem Verwaltungsrat aus, die sich durch vieljährige, pflichtgetreue Mitarbeit in der Genossenschaft verdient gemacht haben. Es sind dies die Herren Professor *J. B. Cadotsch*, Präsident des Verwaltungsrates, Bahnbeamter *G. Guler*, Vizepräsident des Verwaltungsrates, und der frühere mehrjährige Aktuar *Alfred Marugg*, Typograph, welche sich einer Wiederwahl nicht mehr unterzogen, sowie das amtsälteste Mitglied des Verwaltungsrates Herr *Jakob Ruckstuhl*, der durch das Los, bei Stimmengleichheit, als Stellvertreter bestimmt wurde, und Herr *Moser*, Bahnbeamter, der nach Bern gezogen ist.

Ihnen sei an dieser Stelle für die selbstlose, fleissige Mitarbeit und das schöne kollegiale Verhältnis, das sie stets in der Behörde gepflegt haben, der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

N.

Heiden. (Korr.) Die Entwicklung, die die Konsumvereine im Kanton Appenzell A.-Rh. im allgemeinen und der C. V. Heiden im besondern in jüngster Zeit aufweisen, darf mit besonderer Freude registriert werden. Und was wir mit grosser Genugtuung konstatieren, ist die Wahrnehmung, dass die genossenschaftliche Schulung mehr und mehr in den Kreis unserer Mitglieder dringt und nicht nur die Aussicht auf eine schöne Dividende diese veranlasst, im Konsum einzukaufen. Sorgen wir dafür, dass diese Neuorientierung, wenn man es so nennen darf, anhält und weiter durchdringt zum Wohle der Konsumenten, zum Wohl aber auch des Vereins und nicht zuletzt zu demjenigen des Verbandes. Der Verband schweiz. Konsumvereine mit seinen Sektionen erfüllt unbedingt eine grosse volkswirtschaftliche und auch soziale Aufgabe und es verdient sein Wirken richtige Aufklärung und Würdigung.

Zur Orientierung eignet sich das vom Verband herausgegebene Wochenheft «Schweiz. Konsum-Verein» und nicht minder das «Genossenschaftliche Volksblatt» in vorzüglicher Weise; es kann all denjenigen Vereinen, deren finanzielle Lage es gestattet, nicht eindringlich genug empfohlen werden, das eine oder andere dieser Fachorgane kollektiv zu abonnieren. Es bildet dies unbestreitbar die beste Reklame und eine Auslage, die sich wieder bezahlt macht.

Der Konsumverein kann auf ein befriedigendes Geschäftsjahr zurückblicken, dem die verschiedenen, mit dem Kriegsabbruch im Zusammenhang stehenden Einwirkungen auf das Wirtschaftsleben nicht gar so arg mitgespielt haben. Der Umsatz hat sich trotz teilweisem Preisrückgang gegenüber dem Vorjahre noch um rund Fr. 6000.— vermehrt und betrug Fr. 178,000.—, während er in den Vorkriegs- und Kriegsjahren Fr. 120,000.— im Durchschnitt nicht zu überschreiten vermochte. Auch die Mitgliederzahl weist in den letzten Jahren eine steigende Tendenz auf, wie auch die Zahl der nicht eingeschriebenen Kunden sich merklich vermehrt.

Der Brutto-Ueberschuss betrug Fr. 29,209.— und als Rein-Ueberschuss verblieb, trotz grossem Verlust auf einzelnen Artikeln (Zucker, Mehl, Teigwaren) durch Einschreiben, Bauauslagen und namhafter Steuerquote, der ansehnliche Betrag von Fr. 15,112.75. Die Hauptversammlung hat über dessen Verwendung gemäss Antrag des Vorstandes und der Revisoren wie folgt beschlossen: Rückvergütung an die Mitglieder: 10% von Fr. 133,106.— = 75% des Umsatzes, Fr. 13,310.60; Zuweisung an den Reservefonds (ca. 10%) Fr. 1500.—; Vortrag auf neue Rechnung Fr. 302.15; Total Fr. 15,112.75.

Wohl mit beigetragen zum guten Geschäftsabschluss hat der Umstand, dass der Konsumverein Heiden hauptsächlich mit eigenem Kapital arbeitet, was nur der vorsichtigen und umsichtigen Geschäftspraxis unseres vorzüglichen Kontrolleurs zu verdanken ist.

Im Vorstand ist durch Demission des bisherigen Vizepräsidenten eine Aenderung in der Zusammensetzung eingetreten. Es gehören demselben an: Fl. Niggli, Präsident; Fr. Mayer, Vizepräsident, zugleich Kontrolleur; A. Hohl, Kassier; Jakob Tobler, Aktuar, und H. Keller, Beisitzer, bisher Rechnungsrevisor. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus den Herren Jak. Schmid, Hs. Obi-Sonderegger und Jul. Caduff.

Der Mitgliederbestand beträgt bei 38 Eintritten und 45 Austritten (inkl. Wegzug und Todesfall) am Ende des Jahres 475 Mitglieder.

Hoffen wir, dass auch das angetretene Geschäftsjahr im Zeichen des Aufstrebens verbleiben, dem Konsumverein neue Mitglieder zuführen und die gute Sache überhaupt mächtig fördern möge.

Oerlikon. (W.-Korr.) Auf 31. März 1920 hat die Konsumgenossenschaft Oerlikon und Umgebung ihre 62. Jahresrechnung abgeschlossen. Dem im Drucke erschienenen Rechnungsauszuge ist zu entnehmen, dass der Gesamtumsatz der Genossenschaft, der im Jahre 1918/19 Fr. 937,280.— betrug, im Berichtsjahre 1919/20 auf Fr. 1,086,829.— angewachsen ist, so dass sich eine Umsatzvermehrung von 16% oder Fr. 149,549.— ergab. Diese Umsatzvermehrung ist jedoch fast ausschliesslich auf die gegen Ende des letzten Geschäftsjahres erfolgte Eröffnung einer Filiale an der Schwamendingerstrasse 62 durch Erwerbung der bezüglichen Liegenschaft mit Bäckerei, sowie einer Filiale an der Nägelistrasse in Oerlikon zurückzuführen. Im Dezember 1919 eröffnete die Genossenschaft auf der «Buhn» in Seebach ein weiteres Depot, das sich mit einem anfänglichen Monatsumsatze von Fr. 1700.— erfreulicherweise zu einem solchen von Franken 4850.— pro Monat entwickelte. Dagegen sank der Jahresumsatz im Hauptdepot «Baumacker» in Oerlikon von Franken 246,502.— auf Fr. 215,700.—, ebenso ging derselbe im «Dörfli» Oerlikon von Fr. 99,524.— auf Fr. 79,839.— zurück. Diese unerfreuliche Tatsache ist nicht nur auf verschiedene unliebsame Vorkommnisse mit den betreffenden Verkäuferinnen, wie unhöfliche Bedienung der Mitglieder etc. zurückzuführen, sondern auch der äusserst scharfen Konkurrenz, welcher der Genossenschaft in ihrem Wirtschaftsgebiete bereitet wird. So trieb speziell ein Privathändler die Konkurrenz auf die Spitze, indem er alle hauptsächlichsten Artikel fast durchwegs um 5 Cts. billiger als die Genossenschaft detaillierte, um die Kundschaft an sich zu ziehen, allerdings mit dem Erfolge, dass er sich innert Jahresfrist für den Konkurs reif erklären musste.

Ferner liess es auch ein Teil der Mitglieder am genossenschaftlichen Geist und Treue fehlen, indem nicht weniger als 375 eingeschriebene Mitglieder überhaupt keine rückvergütungsberechtigte Konsumationsbezüge zu verzeichnen hatten, 35 Mitglieder nur einen solchen von 1—100 Franken und 323 Mitglieder einen solchen von 200—300 Franken. Es dürfte daher gewiss am Platze sein, wenn die lässigen Mitglieder, die ihren eigenen Betrieb so im Stiche lassen, wieder aufgerüttelt würden, denn ein durchschnittlicher rückvergütungsberechtigter Jahreskonsum von nur Fr. 419.25 pro Mitglied muss zur Mahnung rufen, wenn die Genossenschaft nicht in ihrer Entwicklung und Prosperität zurückbleiben soll. Trotzdem darf aber auch wieder lobend erwähnt werden, dass doch ein grosser Teil von Mitgliedern treu zur Fahne hielt und sich nicht durch alle möglichen Lockungen verleiten liess. Die Bäckerei, die sich allerdings schon bald nach Eröffnung als zu klein erwies, konnte dennoch einen Umsatz von Fr. 96,667.10 erreichen. An Brennmaterialien wurden für 55,261.90 umgesetzt.

Der Bruttogewinn aus dem Warenkonto beträgt Franken 162,139.17, das Brennmaterialiengeschäft warf einen Brutto-Ueberschuss von Fr. 4346.45 und die Bäckerei einen solchen von Fr. 4164.96 ab. In erschreckender Weise sind dagegen die allgemeinen Geschäftsunkosten gestiegen. Betrugen dieselben im Vorjahre rund Fr. 85,000.—, so sind dieselben nunmehr auf Fr. 120,556.09 angewachsen; diese Steigerung rührt hauptsächlich von den erhöhten Löhnen und Salären für das gesamte Personal her. Da dieser Posten sich auch in Zukunft nicht verringern lässt, sondern eher noch steigen wird, indem der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Handels- und Transportarbeiter-Verbande, welchen das Personal anstrebte, neue erhöhte Leistungen und Ausgaben für die Genossenschaft mit sich bringen wird, so kann nur ein vermehrter Umsatz, der sich ohne Personalvermehrung bewältigen lässt, diesen abnormalen Zustand ausgleichen. Es wird daher die Frage sein, ob es der Verwaltung gelingen wird, den Umsatz in der nötigen Weise zu steigern oder ob dieses Bestreben an der Passivität der Mitglieder scheitern wird. Der Betrieb der Liegenschaften brachten der Genossenschaft einen weitern Verlust von Franken 4010.—, indem die Mietzinse nicht in der Weise gesteigert werden konnten, wie dies bei privaten Hausbesitzern der Fall war, und wie es die erhöhte Verzinsung der Hypotheken und die höhern Unterhaltungskosten bedingt hätten.

Der Brutto-Ueberschuss für das Rechnungsjahr 1919/20 beziffert sich auf Fr. 44,476.49, wovon zu Abschreibungen auf Geschäftsmobilien, Bäckereimaschinen und -mobilien, Automobilen und Immobilien Fr. 7239.30 verwendet werden; 20% oder Fr. 7447.43 werden gemäss Statuten dem Reservefonds zugewiesen, währenddem Fr. 29,222.15 an die Mitglieder als Rückvergütung auf ihren Warenbezügen gelangen. Das Rechnungsergebnis ermöglicht daher nur die Ausrichtung einer Rückvergütung von 5% gegenüber 7% im Vorjahre.

An Aktiven verzeichnet die Genossenschaft: Kassa und Postscheckguthaben Fr. 11,989.47, Warenvorräte Fr. 414,711.50, Wertschriften Fr. 500.—, Debitoren Fr. 6704.06, Anteilscheine (Beteiligungen) Fr. 6200.—, Garantiekapital Fr. 11,500.—, Geschäftsmobilien Fr. 8823.43, Bäckereimaschinen und -mobilien Fr. 2584.13, Automobile Fr. 16,978.97, Immobilien Fr. 443,770.— und transitorische Guthaben Fr. 1964.—.

Als Passiven sind aufzuführen: Reservefonds Fr. 38,494.51, Unterstützungsfonds Fr. 2833.30, Pensionsfonds Fr. 2583.—, Baufonds Fr. 10,000.—, Garantiekapital V. S. K. Fr. 11,500.—, Genossenschaftsanteile Fr. 22,071.70, Depositenkasse Franken 210,473.24, Hypotheken Fr. 336,000.—, Akzepte Fr. 140,000.—, Kreditoren Fr. 122,070.05, Rückvergütungskonto Fr. 29,222.15.

Die Mitgliederzahl ist bei 254 Eintritten, denen zufolge Wegzug, Tod etc. 85 Austritte gegenüberstehen, auf 1294 angewachsen.

Schafisheim. In dem am 28. Februar 1920 abgeschlossenen sechsten Rechnungsjahr erreichte der Umsatz die Höhe von Fr. 94,538.30 und ging damit um Fr. 9008.30 über den des Vorjahres hinaus. Die Mitgliederzahl stieg von 98 auf 102. Die Spareinlagen betrugen am Schlusse des Jahres Fr. 6813.10 gegenüber nur Fr. 2856.15 zu dessen Anfang. Der Rohüberschuss beziffert sich auf Fr. 13,253.95, der Reinüberschuss auf Fr. 6113.83. Seine Verteilung ist im Jahresbericht nicht enthalten.

Redaktionsschluss: 2. September 1920.



PK

SCHWEIZERISCHE VOLKSFÜRSORGE
Volksversicherung auf Gegenseitigkeit.

TELLSTRASSE 58 ✣ BASEL ✣ TELEPHON 6783

Für je 1000 Franken

Versicherungssumme, zahlbar beim Tode an die Hinterlassenen, spätestens aber

nach 25 Jahren

an den Versicherten selbst, beträgt nach **Tarif 1, mit ärztlicher Untersuchung,** die jährliche Prämie

für das Beitrittsalter		für das Beitrittsalter	
von 15 Jahren . .	Fr. **29. 60**	von 30 Jahren . .	Fr. **32. 30**
„ 20 „ . .	„ **30. 30**	„ 35 „ . .	„ **34. 20**
„ 25 „ . .	„ **31. 10**	„ 40 „ . .	„ **37. 10**

Diese Prämien werden sich gemäss § 25 der Versicherungsbedingungen schon nach 2 Jahren um die Ueberschussanteile ermässigen. Aber selbst wenn die Prämien während der ganzen Dauer gleich bleiben würden, so hätte der Versicherte, wenn er den Ablaufstermin erlebt, im ganzen nur entrichtet

bei einem Beitrittsalter			**Gesamt-Leistung des Versicherten**
von 15 Jahren	25 × Fr. 29. 60	=	Fr. **740. —**
„ 20 „	25 × „ 30. 30	=	„ **757. 50**
„ 25 „	25 × „ 31. 10	=	„ **777. 50**
„ 30 „	25 × „ 32. 30	=	„ **807. 50**
„ 35 „	25 × „ 34. 20	=	„ **855. —**
„ 40 „	25 × „ 37. 10	=	„ **927. 50**

Eine Lebensversicherung nach Tarif 1 ist deshalb nicht nur eine gute Familienfürsorge, sondern gleichzeitig auch eine vorzügliche Kapitalanlage, die, was die Sicherheit betrifft, infolge der staatlichen Kontrolle, jeder andern Anlage überlegen ist.